

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Manole und andere
gegen Republik Moldau 3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Rechtssache Verein Gegen Tierfabriken Schweiz
(VgT) gegen die Schweiz 4

Parlamentarische Versammlung:
Förderung geeigneter Internet-
und Onlinemedien Dienste für Minderjährige 5

NATIONAL

AT-Österreich:
Privatsender verzichten auf Werbung
im Kinderprogramm 6

BE-Belgien/Flämische Gemeinschaft:
Öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter
verstößt gegen ethische Normen
für verdeckten Journalismus 6

DE-Deutschland:
Landgericht untersagt RTL die Herstellung
heimlicher Filmaufnahmen 7

OLG Düsseldorf weist Beschwerde der DFL zurück 7

VG bestätigt Auffassung der BLM
zu „MTV I Want a Famous Face“ 8

ZAK verhängt Geldbußen wegen Verstößen
gegen Gewinnspielsatzung 8

ES-Spanien:
Regierung verabschiedet neues
Gesetzesdekret über DVB-T-Bezahldienste 8

FR-Frankreich:
Erste Umsetzung des Hadopi-Gesetzes 9

Verdeckt gedrehte Filmaufnahmen – wenn
das Informationsinteresse der Allgemeinheit
gegenüber dem Persönlichkeitsrecht überwiegt 10

Stellungnahme des CSA zur Übernahme
von NT1 und TMC durch die TF1-Gruppe 10

GB-Vereinigtes Königreich:
TV-Sender wegen Televoting
zu Geldstrafe verurteilt 11

BBC veröffentlicht neue Leitlinie
zum Verbot kommerziellen Sponsorings 12

GR-Griechenland:
Richtlinien für die angemessene Radio-
und Fernsehberichterstattung
über den Wahlkampf zur Parlamentswahl 12

HU-Ungarn:
Neuer Ethik-Kodex für Werbung
in Kraft getreten 13

IE-Irland:
Neues Rundfunkgesetz 13

Neues Verleumdungsgesetz 14

KZ-Kasachstan:
Änderungen zum Informations-
und Kommunikationsgesetz 15

LT-Litauen:
Beschluss zur Digitalisierung
des audiovisuellen Erbes 15

LV-Lettland:
Änderung des Rundfunkgesetzes
für öffentlich-rechtliche Sender 16

PL-Polen:
Umsetzung der Richtlinie
über audiovisuelle Mediendienste 17

RO-Rumänien:
Audiovisuelle Regeln für die Kampagne
zur Präsidentschaftswahl 17

RU-Russische Föderation:
Must-Carry-Kanäle vom Präsidenten genehmigt 18

Regierung verabschiedet vorläufigen Plan
für Digitalumstellung 18

SI-Slovenien:
Das Recht auf Gegendarstellung
und die Novellierung des Mediengesetzes 19

UA-Ukraine:
Verfassungsgericht erklärt Verfahren
zur Ernennung und Entlassung der Intendanten
der nationalen Rundfunkgesellschaften
für verfassungswidrig 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



Liebe Leserinnen und Leser,

diese Ausgabe beschließt das 14. Jahr des IRIS Newsletters. Im Laufe dieser Jahre hat sich der IRIS Newsletter zu einem Referenzwerk der Branche, zu einer wichtigen, einzigartigen und verlässlichen gesamteuropäischen Informationsquelle entwickelt. Mithilfe der Datenbank IRIS Merlin <<http://merlin.obs.coe.int>>, die 2003 gestartet wurde, haben wir die Reichweite von IRIS auf die digitale Welt ausgedehnt.

Wir sind nun der Auffassung, es sei an der Zeit, dass IRIS den Schritt zur vollständigen Digitalisierung macht. Ab Januar 2010 wird der IRIS Newsletter zu einem elektronischen Newsletter (IRIS eNewsletter), der kostenlos zur Verfügung steht. Es gibt vier Gründe für diese Umstellung: Erstens möchten wir vor allem den IRIS Newsletter jedem zur Verfügung stellen, der die Informationen benötigt. Zweitens möchten immer mehr Nutzer Nachrichten in elektronischer Form erhalten und nicht ihre Regale mit Papier überladen. Drittens wird die Fülle an Informationen, die wir mit dem IRIS Newsletter abdecken wollen, bald den Rahmen von 20 Seiten der Druckausgabe sprengen. Und schließlich wird uns viertens das elektronische Format verkürzte Produktionszeiten und eine schnellere Auslieferung der Informationen ermöglichen.

Die Grundidee des IRIS eNewsletters besteht darin, in elektronischer Form mindestens dieselbe Menge an Qualitätsinhalten in denselben Zeitabständen (einmal im

Monat/10 Mal im Jahr) wie mit der jetzigen Druckversion anzubieten. Der eNewsletter wird auf unserer Website zur Verfügung stehen und kann auch einfach und bequem abonniert werden (siehe unten). Darüber hinaus möchten wir auch einen einfachen Zugang zu den Newsletterarchiven und mehr Informationen über die Aktivitäten und den Hintergrund des IRIS Netzwerks anbieten und unsere redaktionelle Politik transparenter machen. Nicht zuletzt werden wir auch einen Button vorsehen, mit dem man jede beliebige Ausgabe von IRIS herunterladen oder ausdrucken kann. Wer also lieber beim Papier bleiben möchte, kann sich eine gut aussehende „handfeste“ Version selbst erstellen.

Wenn Sie den kostenlosen IRIS eNewsletter abonnieren möchten, senden Sie uns einfach eine E-Mail-Adresse über folgenden Link:

http://lists.obs.coe.int/wws/subscribe/iris_newsletter_de

Das neue Format der *Iris plus*-Reihe haben Sie bereits kennengelernt. Wir haben beschlossen, *IRIS plus* als eigenständige Druckveröffentlichung fortzuführen, die Sie abonnieren können. Ein Werbeangebot finden Sie in einer Broschüre, die dieser Ausgabe von IRIS beiliegt.

Schließlich möchten wir unseren Partnereinrichtungen, unseren IRIS-Korrespondenten, den zahlreichen Übersetzern und Korrektoren und natürlich Ihnen, unseren Leserinnen und Lesern, für die 14 gemeinsamen Jahre mit IRIS danken. Wir freuen uns darauf, diese IRIS-Beziehung in der digitalen Welt noch viele Jahre fortzusetzen und zu vertiefen! ■

Susanne Nikoltchev
& Francisco Cabrera
Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00
Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,

Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – France Courrèges – Michael Finn – Bernard Ludewig – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohrer – Roland Schmid – Sonja Schmidt – Nathalie-Anne Sturlèse

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne

Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle, Straßburg (Frankreich) – Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland) – Dorothee Seifert-Willer, Hamburg (Deutschland) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) – Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2009, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Manole und andere gegen Republik Moldau

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) befand, die moldauischen Behörden hätten von Februar 2001 bis September 2006 gegen die Meinungsfreiheit verstoßen, da sie die Unabhängigkeit von Teleradio-Moldova (TRM), der staatseigenen Rundfunkgesellschaft, die 2002 eine öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft wurde, nicht ausreichend gewährleistet hätten. Neun Journalisten, Redakteure und Produzenten, die zur fraglichen Zeit alle bei TRM angestellt waren, klagten, die öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft sei politischer Kontrolle durch die Regierung und die regierende politische Partei unterworfen und genieße keine Garantien für Vielfalt in ihrer redaktionellen Politik und ihren Nachrichten- und Informationssendungen. Unter Verweis auf Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) klagten sie, sie hätten als Journalisten bei TRM der Zensur unterlegen. Sie machten darüber hinaus geltend, die politische Kontrolle von Nachrichten und politischen Informationen habe sich nach Februar 2001 verschärft, als die kommunistische Partei eine große Parlamentsmehrheit errang: Das leitende TRM-Management wurde durch regierungsloyale Personen ersetzt, lediglich eine Gruppe von Journalisten, die man für vertrauenswürdig hielt, wurde für politische Berichterstattung eingesetzt, die dann derart redigiert wurde, dass sie die regierende Partei in einem günstigen Licht zeigte, andere Journalisten wurden abgemahnt, Interviews wurden gekürzt und Sendungen aus dem Programm genommen, oppositionellen Parteien wurde nur sehr begrenzt die Möglichkeit eingeräumt, ihre Ansichten darzustellen. Nach einem Streik von TRM-Journalisten aus Protest gegen die Medienpolitik der Regierung und die Kontrolle über TRM wurde eine große Zahl an Journalisten im Rahmen einer Umstrukturierung von TRM nicht auf ihren bisherigen Posten belassen. Die Journalisten führten an, sie seien aus politischen Gründen entlassen worden, und legten gegen die Entscheidung vor Gericht Berufung ein. Sie hatten allerdings keinen Erfolg. Zwischenzeitlich bestätigten zahlreiche Berichte von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, zum Beispiel des Europarats, der OSZE und des *Centrul pentru Jurnalism Independent* (moldauisches Zentrum für unabhängigen Journalismus – IJC), das nationale Recht in Moldau garantiere die Unabhängigkeit der redaktionellen Politik bei TRM nicht in ausreichendem Maße und die politischen Oppositionsparteien seien in den TRM-Nachrichten und -Informationsprogrammen unterrepräsentiert. Die neun Journalisten brachten im März 2002 beim EGMR einen Antrag ein, in dem sie auf die Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung durch die über sie verhängte Zensur hinwiesen.

Sie klagten darüber hinaus, der moldauische Staat habe seine positiven Verpflichtungen nach Art. 10 nicht erfüllt, da er keine Gesetzgebung erlassen habe, die Schutz gegen willkürliche Eingriffe seitens staatlicher Behörden bieten könnte.

In seinem Urteil ging der EGMR bei seiner Begründung von der grundlegenden Wahrheit aus, dass es ohne Pluralismus keine Demokratie geben kann. Eine Situation, in der man einer einflussreichen wirtschaftlichen oder politischen Gruppe innerhalb einer Gesellschaft erlaube, eine beherrschende Stellung über die audiovisuellen Medien einzunehmen und dadurch Druck auf Rundfunkveranstalter auszuüben und schließlich deren redaktionelle Freiheit zu beschneiden, untergrabe die grundlegende Bedeutung der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft wie sie in Art. 10 EMRK festgeschrieben ist, insbesondere wenn sie dazu diene, Informationen und Ideen von allgemeinem Interesse zu übermitteln, auf die die Öffentlichkeit überdies Anspruch habe. Der EGMR stellte des Weiteren fest, der Staat selbst müsse der ultimative Garant von Pluralismus sein und der Staat habe die Pflicht sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über Fernsehen und Hörfunk Zugang zu unvoreingenommenen und wahrheitsgemäßen Informationen und einem Spektrum an Meinungen und Kommentaren hat, das die Vielfalt der politischen Ansichten im Land widerspiegelt. Journalisten und andere audiovisuelle Medienberufe dürften nicht daran gehindert werden, diese Informationen und Kommentare weiterzugeben. Es sei darüber hinaus für das einwandfreie Funktionieren einer Demokratie unerlässlich, dass ein (dominanter) öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter unvoreingenommene, unabhängige und ausgewogene Nachrichten, Informationen und Kommentare übertrage und darüber hinaus ein Forum für öffentliche Diskussion anbiete, in dem ein möglichst breites Spektrum an Ansichten und Meinungen zum Ausdruck gebracht werden kann. Der EGMR kam aufgrund von Beweisen und Berichten des Europarats, der OSZE und des IJC zu dem Schluss, es gäbe eine signifikante Befangenheit in der Berichterstattung über die Aktivitäten des Präsidenten und der Regierung in den Fernsehnachrichten und anderen Sendungen von TRM, und diese Politik seitens TRM habe die Antragsteller in der Tat in ihrer Eigenschaft als Journalisten, Redakteure und Produzenten bei TRM beeinträchtigt. Darüber hinaus biete das nationale Recht seit Februar 2001 weder eine Garantie für politische Ausgewogenheit in der Zusammensetzung des leitenden TRM-Managements und des Kontrollgremiums noch einen Schutz gegen Eingriffe seitens der regierenden Partei in die Entscheidungen und die operative Tätigkeit der Gremien. Darüber hinaus habe es nach 2002 keine Möglichkeit gegeben zu verhindern, dass 14 der 15 Mitglieder des Aufsichtsrats der Regierungspartei treu ergebene Kandidaten waren, ungeachtet der Tatsache, dass genau

dieser Rat für die Ernennung des leitenden TRM-Managements und für die Überwachung des Programms auf Fehlerfreiheit und Objektivität verantwortlich sei. Insbesondere angesichts der praktischen Monopolstellung, die TRM beim audiovisuellen Rundfunk in Moldau genießt, befand der EGMR, die moldauischen staatlichen Behörden seien ihren positiven Verpflichtungen nicht nachgekommen. Der rechtliche Rahmen sei in der fraglichen Zeit fehlerbehaftet gewesen: Er

Dirk Voorhoof
Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark)
& Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

● Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechts-sache Manole und andere gegen Moldau, Antrag Nr. 13936/02 vom 17. September 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Verein Gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz

Nach zwei früheren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) befand die Große Kammer des Gerichtshofs erneut, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 (Meinungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Bezug auf das fortgesetzte Ausstrahlungsverbot eines Fernsehspots einer Tierschutzvereinigung im Schweizer Fernsehen vor. Als Reaktion auf verschiedene Werbungen, die von der Fleischindustrie produziert wurden, erstellte der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) einen Fernsehspot gegen die Käfighaltung in Schweinefabriken, einschließlich einer Szene, die eine laute Halle mit Schweinen in kleinen Koben zeigt. Der Spot endete mit der Mahnung: „Essen Sie weniger Fleisch, Ihrer Gesundheit, der Umwelt und den Tieren zuliebe!“ Die Genehmigung zur Ausstrahlung des Spots wurde am 24. Januar 1994 vom Schweizer Fernsehen und in letzter Instanz vom Bundesgericht verweigert, das eine verwaltungsrechtliche Berufung des VgT am 20. August 1997 zurückwies. Der Spot wurde als politische Werbung eingestuft, die nach dem Schweizer Rundfunkgesetz verboten ist. Der VgT reichte einen Antrag beim EGMR ein, der in einem Urteil vom 28. Juni 2001 (siehe IRIS 2001-7: 2) befand, die Weigerung der Schweizer Behörden, den Fernsehspot auszustrahlen, sei ein Verstoß gegen die Meinungsfreiheit. Nach Meinung des EGMR habe der VgT sich lediglich an einer laufenden allgemeinen Diskussion über den Schutz und die Aufzucht von Tieren beteiligen wollen und die Schweizer Behörden hätten nicht sachdienlich und hinreichend gezeigt, warum Gründe, die allgemein für ein Verbot politischer Werbung ins Feld geführt werden, auch dazu dienen könnten, einen Eingriff unter den konkreten Umständen dieses Falls zu rechtfertigen. Der EGMR stellte einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK fest und sprach dem VgT CHF 20.000 (zur damaligen Zeit circa EUR 13.300) für Kosten und Auslagen zu.

Am 1. Dezember 2001 beantragte der VgT auf der Grundlage des EGMR-Urteils beim Schweizer Bundesgericht eine Überprüfung des letzten inländischen Urteils, welches die Ausstrahlung des Spots verbot. In einem Urteil vom 29. April 2002 wies das Bundesgericht

haben keinen ausreichenden Schutz gegen die Kontrolle des leitenden TRM-Managements und somit seiner redaktionellen Politik durch die politischen Organe der Regierung geboten. Da das moldauische Recht keine Mechanismen oder effizienten nationalen Rechtsmittel geboten habe, die administrative Praxis von Zensur und politischer Kontrolle über TRM auf nationaler Ebene anzufechten, wies der EGMR auch den Einwand der moldauischen Regierung zurück, die Antragsteller hätten die ihnen nach dem nationalen Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nicht erschöpfend genutzt, wie es nach Art. 35 Abs. 1 EMRK vorgesehen ist. Auf dieser Grundlage entschied der EGMR auf einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK. ■

jedoch den Antrag unter anderem mit der Begründung zurück, der VgT habe nicht nachgewiesen, dass die Ausstrahlung des Spots nach wie vor zweckmäßig sei. Da das Ministerkomitee des Europarats, welches für die Überwachung der Ausführung von Urteilen des EGMR verantwortlich zeichnet, nicht davon in Kenntnis gesetzt war, dass das Bundesgericht den Antrag des VgT auf Überprüfung zurückgewiesen hatte, verabschiedete es im Juli 2003 eine abschließende Entscheidung in dieser Rechtssache mit Verweis auf die Möglichkeit, beim Bundesgericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen.

Im Juli 2002 strengte der VgT wegen der Zurückweisung seines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch das Bundesgericht und des andauernden Verbots der Ausstrahlung seines Fernsehspots eine Klage vor dem EGMR an. In einer Kammerentscheidung vom 4. Oktober 2007 befand der EGMR mit fünf zu zwei Stimmen, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor. Am 31. März 2008 akzeptierte der Ausschuss der Großen Kammer ein Ersuchen der Schweizer Regierung, die Sache nach Art. 43 der Konvention an die Große Kammer zu verweisen. Die Schweizer Regierung führte unter anderem an, dass der Antrag der VgT unzulässig sei, da er einen Gegenstand – die Ausführung der Urteile des EGMR – betreffe, der entsprechend Art. 46 in die ausschließliche Rechtshoheit des Ministerkomitees des Europarats falle. Die Große Kammer des EGMR betonte erneut, die Entscheidungen des EGMR zu Verstößen seien im Wesentlichen feststellend und es sei die Aufgabe des Ministerkomitees, deren Ausführung zu überwachen. Die Rolle des Ministerkomitees bedeute in diesem Bereich jedoch nicht, dass Maßnahmen eines beklagten Staats zur Behebung eines vom EGMR festgestellten Verstoßes keine neuen Fragen aufwerfen und somit zum Gegenstand eines neuen Antrags werden könnten. Im vorliegenden Fall gründete sich das Urteil des Bundesgerichts vom 29. April 2002, mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wurde, auf neue Sachverhalte und stellte daher eine neue Information dar, von der das Ministerkomitee nicht in Kenntnis gesetzt war und welche nicht eingehend auf die Einhaltung der EMRK überprüft werden könnte, wäre der EGMR nicht zu einer Untersuchung befähigt. Entsprechend wurde der vorläufige Einspruch der Regierung in diesem Zusammenhang zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt stellte der EGMR erstens fest, dass die Zurückweisung des Antrags des VgT auf Verfahrenswiederaufnahme nach dem Urteil des EGMR vom 28. Juni 2001 einen erneuten Eingriff in die Ausübung seiner Rechte nach Art. 10 Abs. 1 darstelle. Der EGMR betonte, die Meinungsfreiheit sei eine Vorbedingung für eine funktionierende Demokratie, und echte, effiziente Wahrnehmung dieser Freiheit hänge nicht nur von der Pflicht des Staats zur Nichteinmischung ab, sondern könne auch positive Maßnahmen erfordern. Im vorliegenden Fall sei die Schweiz in der Pflicht gewesen, das Urteil des EGMR vom 28. Juni 2001 nach Schlussfolgerungen und Geist in gutem Glauben auszuführen. Angesichts dessen hätte die Wiederaufnahme des inländischen Verfahrens anerkanntermaßen ein bedeutendes Mittel dargestellt, die vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung des Gerichtsurteils sicherzustellen, könne aber nicht als Selbstzweck betrachtet werden, insbesondere da das Bundesgericht den Antrag des VgT aus allzu formalistischen Gründen zurückgewiesen hatte. Durch die Entscheidung, der VgT habe nicht ausreichend nachgewiesen, dass er noch an der Ausstrahlung des Spots interessiert sei, habe das Bundesgericht keine Erklärung geboten, inwieweit sich die öffentliche Diskussion über Käfighaltung seit 1994 geändert oder an Aktualität verloren habe, als der Fernsehspot ursprünglich ausgestrahlt werden sollte. Auch habe das

Gericht nicht gezeigt, dass sich nach dem Urteil des EGMR vom 28. Juni 2001 die Umstände derart verändert hätten, als dass sie den Wert der Begründungen, nach denen der EGMR einen Verstoß gegen Art. 10 festgestellt hatte, in Zweifel ziehen könnten. Der EGMR wies auch das Argument zurück, der VgT hätte alternative Ausstrahlungsmöglichkeiten für den fraglichen Spot gehabt, zum Beispiel über private oder regionale Kanäle, weil dies von Dritten oder von VgT selbst die Übernahme einer Verantwortung verlangen würde, die allein den nationalen Behörden obliege, nämlich, entsprechende Maßnahmen nach einem Urteil des EGMR zu ergreifen. Schließlich könne das Argument, die Ausstrahlung des Fernsehspots könnte insbesondere von Verbrauchern oder Fleischhändlern und -produzenten als unangenehm betrachtet werden, nicht das andauernde Verbot rechtfertigen, da Meinungsfreiheit auch auf „Informationen“ oder „Ideen“ anzuwenden sei, die schockieren, verletzen oder irritieren. Genau dies seien die Anforderungen von Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es keine „demokratische Gesellschaft“ gäbe. Da keine neuen Gründe vorgelegen hätten, die ein fortgesetztes Verbot vom Standpunkt des Art. 10 EMRK hätten rechtfertigen können, seien die Schweizer Behörden verpflichtet gewesen, die Ausstrahlung des Fernsehspots zu genehmigen, ohne die Rolle des VgT einzunehmen und zu bewerten, ob die fragliche Debatte noch von öffentlichem Interesse sei. Der EGMR entschied daher mit elf zu sechs Stimmen, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor. Nach Art. 41 EMRK (Gerechte Entschädigung) sprach der Gerichtshof dem VgT EUR 4.000 für Kosten und Auslagen zu. ■

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien)
& Universität Kopenhagen
(Dänemark)
& Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

● **Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechts-sache Verein Gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz, Antrag Nr. 32772/02 vom 30. Juni 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

EN-FR

Parlamentarische Versammlung: Förderung geeigneter Internet- und Onlinemedien Dienste für Minderjährige

Am 28. September 2009 hat die Parlamentarische Versammlung des Europarats die Empfehlung 1882 (2009) über die Förderung geeigneter Internet- und Onlinemedien Dienste für Minderjährige verabschiedet.

Die Versammlung stellt zunächst fest, dass der Europarat den Schutz von Kindern in der Informationsgesellschaft weiter vorantreiben sollte, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung ihrer Medienkompetenz und ihren Schutz vor schädlichen Inhalten. Der Wandel, den das Internet mit sich gebracht hat, stelle für die traditionellen Jugendschutzstandards eine Herausforderung dar. Die Standards der freien Meinungsäußerung hätten sich jedoch nicht geändert. Jede rechtliche Einschränkung zugunsten des Jugendschutzes müsse in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sein.

Zu den Risiken, denen Minderjährige ausgesetzt sein können, zählten sowohl rechtswidrige Inhalte als auch rechtmäßige Inhalte, die jedoch für Minderjährige als ungeeignet eingestuft werden. Besonders besorgt äußert sich die Versammlung darüber, dass kinderpornografisches Material online verfügbar sei. Wer rechtswidrige Inhalte produziere oder verfügbar mache, müsse per Gesetz dafür verantwortlich gemacht werden. Die Versammlung ruft daher die Mitgliedstaaten dazu auf,

unverzüglich das Übereinkommen über Datennetz-Kriminalität („Cybercrime-Konvention“) zu ratifizieren, das den Rechtsrahmen für die internationale Zusammenarbeit gegen rechtswidrige Verhaltensweisen und Inhalte im Internet festlegt. Rechtswidrig seien zum Beispiel Inhalte, die Frauen und Mädchen als Objekte darstellen. In bestimmten Fällen könne dies sowohl in der virtuellen als auch in der realen Welt zu geschlechtsspezifischer Gewalt führen. Ein weiteres Thema ist die wachsende Zahl sozialer Netzwerke in der Onlinewelt. Durch sie steige die Zahl der Minderjährigen, die Teile ihres Privatlebens öffentlich im Internet teilen. Dies könne zu Internetsucht und Mobbing führen.

Auflagen für Medieninhalte, die sich negativ auf Minderjährige auswirken können, sind bei den traditionellen Medien bereits geregelt. Minderjährige nutzen diese traditionellen Medien wie Fernsehen und Radio heute jedoch nicht mehr sehr stark. Die Minderjährigen nutzen vielmehr das Internet, in dem sie jederzeit und überall einfachen Zugang zu Materialien jedweder Art haben, und das zumeist ohne elterliche Kontrolle. Dies verringert die Wirksamkeit traditioneller medienpolitischer Jugendschutzmaßnahmen noch mehr.

Die Eltern spielen nach Auffassung der Versammlung eine wichtige Rolle beim Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten. Die staatlichen und sozialen Einrichtungen wie Schulen und Bibliotheken sollten die Eltern bei dieser Aufgabe unterstützen. Daher gibt die

Kim de Beer
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Versammlung den Mitgliedstaaten verschiedene Empfehlungen zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten. Die Versammlung ruft die Mitgliedstaaten auf, die technischen Möglichkeiten für einen besseren Schutz von Minderjährigen bei der Nutzung des Internets zu prüfen. Die Mitgliedstaaten sollen die Schaffung und Vermarktung geeigneter Dienste für Minderjährige

● **Förderung geeigneter Internet- und Onlinemedienienste für Minderjährige, Empfehlung 1882 (2009), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 28. September 2009, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11939> (EN)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11940> (FR)

EN-FR

NATIONAL

AT – Privatsender verzichten auf Werbung im Kinderprogramm

Christian Mohrmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

In Österreich haben die privaten Fernsehsender erklärt, künftig auf Unterbrecherwerbung im Kinderprogramm verzichten zu wollen.

● **Selbstverpflichtungserklärung der österreichischen privaten Fernsehveranstalter hinsichtlich der Unterbrecherwerbung in Kinderprogrammen, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11905>

● **Liste der beigetretenen Unternehmen, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11906>

DE

BE – Öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter verstößt gegen ethische Normen für verdeckten Journalismus

Als Teil der Fernsehsendung „Volt“ wurde am 22. Oktober 2008 vom *Vlaamse Radio- en Televisieomroep* (Flämische Radio- und Fernsehgesellschaft – VRT) ein Bericht über die „Verschreibungspraktiken“ von Ärzten ausgestrahlt. Für den Bericht wurden vier Ärzte während Sprechstunden mit einer versteckten Kamera gefilmt. Die Gesichter der Ärzte waren unkenntlich gemacht, ihre Stimmen wurden jedoch nicht geändert. Der Bericht war auch über die Internetseite der Fernsehsendung abrufbar. Nach der Ausstrahlung reichten die Ärzte Klage beim *Vlaamse Raad voor de Journalistiek* (flämischer Presse-rat) ein.

Zunächst stellte der Rat fest, dass der Bericht eine Form von verdecktem Journalismus darstelle: Der Journalist sei nicht nur während der aufgezeichneten Sprechstunde anwesend gewesen, sondern habe sich aktiv als Patient ausgegeben und eine Geschichte ausgedacht, um ein Rezept für Antidepressiva zu erhalten. Daher müssten die Bedingungen erfüllt werden, unter denen eine solche Art von Journalismus nach der Ethik-Richtlinie für verdeckten Journalismus zulässig ist. Kurz gesagt geht es um vier Bedingungen: Erstens müssen die gesuchten Informationen von großem gesellschaftlichen Interesse sein. Zweitens darf es nicht möglich sein, die Informationen mit konventionellen journalistischen Methoden zu erlangen. Drittens müssen die Risiken im

fördern, zum Beispiel kostenlose Software für die Filterung schädlicher Inhalte durch die Eltern. Die Mitgliedstaaten sollen außerdem die Schaffung öffentlicher Qualitätsstandards und Klassifizierungen geeigneter Internet- und Onlinemedienienste für Minderjährige fördern. Diese Standards sollen sicherstellen, dass der Zugang zu schädlichen Inhalten durch Alterskontrollsysteme wirksam eingeschränkt wird. Allgemein empfiehlt die Versammlung den Ländern, die Öffentlichkeit mit Kampagnen für die Risiken und Möglichkeiten für Minderjährige bei der Nutzung des Internets und die verfügbaren technischen Möglichkeiten für die Einschränkung schädlicher Inhalte zu sensibilisieren. ■

Wie am 15. September 2009 bekannt wurde, unterzeichneten unter Federführung des Verbandes Österreichischer Privatsender (VÖP) und des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen der Wirtschaftskammer Österreich sowohl diese beiden Verbände als auch insgesamt 14 TV-Veranstalter eine entsprechende Erklärung.

Die Beteiligten weisen dabei darauf hin, dass Selbstregulierungsmaßnahmen gegenüber einer gesetzlichen Regelung privatwirtschaftlicher Märkte der Vorrang gebühre. Dies gehe auch aus der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste hervor. ■

Zusammenhang mit dieser Methode im Verhältnis zu den verfolgten Ergebnissen stehen. Und viertens dürfen die Entscheidung, verdeckte Methoden einzusetzen, und die Realisierung des Berichts erst nach einer Beratung mit den Chefredakteuren und unter deren Verantwortung erfolgen. Im vorliegenden Fall bezog sich der Rat lediglich auf die zweite Bedingung und entschied, VRT habe keine ausreichenden Argumente vorgebracht, mit denen plausibel begründet werden könnte, dass die Informationen über die „Verschreibungspraxis“ der Ärzte nicht mit klassischen journalistischen Methoden hätten erlangt werden können.

Darüber hinaus urteilte der Rat, die Privatsphäre der Ärzte sei verletzt worden. VRT habe zwar einige Maßnahmen ergriffen, um eine Identifizierung der Ärzte zu verhindern, angesichts der besonderen Vertrauensbeziehung zwischen Ärzten und ihren Patienten seien diese jedoch nicht ausreichend gewesen. Man hätte zum Beispiel die Stimmen der Ärzte ändern können. Da solche Maßnahmen nicht ergriffen worden seien, seien die Ärzte für ihre Patienten zweifelsohne erkennbar gewesen.

Drittens beschied der Rat, der Bericht sei von dem abgewichen, was tatsächlich während der Sprechstunden passiert ist. Im Bericht wurde nicht klargestellt, dass der fragliche Journalist den Ärzten erklärt hatte, er habe früher bereits eine Behandlung begonnen, diese dann jedoch unterbrochen. Durch Verschweigen dieser angeblichen Anamnese habe der Eindruck entstehen können, das Rezept sei fast unverzüglich ausgestellt worden.

Hannes Cannie
Forschungsabteilung
für Kommunikations-
wissenschaften/Zentrum
für journalistische
Studien, Universität Gent

Schließlich brachten die Ärzte vor, ihnen sei kein Recht auf Gegendarstellung eingeräumt worden. In diesem Zusammenhang entschied der Rat, der Bericht habe ein allgemeines Phänomen beleuchten und keine per-

● **Flämischer Presserat, Backx und andere gegen NV VRT, 10. September 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11913>

● **Richtlijn over undercoverjournalistiek (Richtlinie für verdeckten Journalismus), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11914>

NL

DE – Landgericht untersagt RTL die Herstellung heimlicher Filmaufnahmen

In einem Urteil vom 2. September 2009 untersagte das Landgericht (LG) Düsseldorf dem TV-Sender RTL die Anfertigung von Filmaufnahmen, die heimlich mit versteckter Kamera in der Praxis des Antragstellers gemacht worden waren, und bestätigte damit die von der Vorinstanz erlassene einstweilige Verfügung.

Im zugrunde liegenden Rechtsstreit hatten Reporter von RTL heimlich in einer Arztpraxis Bild- und Tonaufnahmen angefertigt. Sie filmten dabei ein Gespräch des Arztes mit einer vermeintlichen Patientin, die tatsächlich eine Reporterin war, sowie den Empfangsbereich und das Treppenhaus der Praxis. Intention der Reportage sei gewesen darzustellen, wie unproblematisch Ärzte auch stark abhängig machende Medikamente (Psychopharmaka) verschreiben. Der antragstellende Arzt machte geltend, durch die heimlichen Aufnahmen seien sein Persönlichkeitsrecht, sein Recht am eigenen Bild und die Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 Strafrechtsgesetzbuch) verletzt worden. Zwar habe RTL technische Maßnahmen (Vernebelung, Stimmverzerrung) zur Unkenntlichmachung ergriffen, jedoch seien diese

Anne Yliniva-Hoffmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Urteil des LG Düsseldorf vom 2. September 2009 (Az: 12 O 273/09), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11907>

DE

DE – OLG Düsseldorf weist Beschwerde der DFL zurück

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat im Streit um das Vermarktungsmodell für die Fußballbundesliga die Beschwerde der Deutschen Fußball Liga GmbH (DFL) gegen das Vorgehen des Bundeskartellamts (BKartA) aus formalen Gründen zurückgewiesen.

Hintergrund des Rechtsstreits waren die im Sommer 2008 gefassten Pläne der DFL, die Bundesliga-Fernsehrechte zentral zu vermarkten. Ab der Saison 2009/2010 sollten die Zusammenfassungen der Samstagsspiele erst ab 22.00 Uhr im frei empfangbaren Fernsehen gezeigt werden. Das BKartA machte daraufhin bei einer Pressekonferenz deutlich, dass es dieses Modell aus kartellrechtlicher Sicht für unzulässig halte, und kündigte die

Christian M. Bron
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Beschluss des OLG Düsseldorf vom 16. September 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11908>

DE

sönliche Anklage der vier Ärzte darstellen sollen. Daher sei es nicht erforderlich gewesen, jedem einzelnen Arzt ein Recht auf Gegendarstellung einzuräumen. Es sei ausreichend gewesen, dass der Sprecherin der Ärztevereinigung während einer Diskussion nach der Übertragung des Berichts die Möglichkeit zu einer Antwort gegeben wurde. VRT erklärte sich bereit, den Bericht von der Website und aus seinem Archiv zu entfernen, um eine erneute Übertragung der Bilder in Zukunft zu verhindern. ■

unzureichend und er erkennbar gewesen. Einer seiner Patienten habe ihn tatsächlich erkannt. Der Antragsteller erwirkte daraufhin eine einstweilige Verfügung, mit der RTL die Anfertigung heimlicher Filmaufnahmen in den Praxisräumen des Antragstellers untersagt wurde. Hiergegen legte RTL Widerspruch ein.

Das LG bestätigte nun die einstweilige Verfügung. Es führt hierzu aus, dass der Antragsteller durch die Herstellung der streitgegenständlichen Aufnahmen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, speziell dem Recht am eigenen Bild und am eigenen Wort, gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, § 823 Abs. 1 BGB sowie gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 201 StGB verletzt werde. Dieser Eingriff sei auch nicht durch Abwägung mit der nach Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Pressefreiheit gerechtfertigt. Diese werde zwar umfassend geschützt, das heißt auch bezüglich der Informationsbeschaffung. Auch handle es sich vorliegend um ein aktuelles Thema von allgemeinem öffentlichem Interesse. Jedoch sei das Vorgehen des Senders unverhältnismäßig gewesen. Für die Heimlichkeit der Aufnahmen und das Vorspielen eines Patientengesprächs zum Zwecke der Ausstrahlung sah das Gericht kein anzuerkennendes journalistisches Erfordernis. So wäre etwa eine spätere, erzählende Wiedergabe des Gesprächs abläufs durch Befragung der „Patientin“ ohne Weiteres möglich gewesen. ■

Untersagung der Pläne an. Eine anfechtbare Untersagung erfolgte jedoch tatsächlich nicht, da die DFL das Vermarktungsmodell nicht umsetzte (siehe IRIS 2008-9: 6).

Mit ihrer Beschwerde vor dem OLG Düsseldorf rügte die DFL, dass sie gezwungen war, das Vermarktungsmodell zu ändern, ohne das Vorgehen des BKartA gerichtlich überprüfen lassen zu können. Obwohl die Beschwerde aus prozessualen Gründen unzulässig war, wies das OLG Düsseldorf darauf hin, dass das BKartA bei der nächsten Vergabe von Medienrechten für die Saison 2013/2014 frühzeitig für Klarheit zu sorgen hätte. Mindestens ein Jahr vor der Rechtevergabe sollte geklärt werden, ob ein bestimmtes Verwertungsszenario möglicherweise gegen das Kartellrecht verstößt. Dann reiche die Zeit aus, eine verbindliche gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Eine Rechtsbeschwerde gegen das Urteil zum Bundesgerichtshof wurde nicht zugelassen. Für die DFL bleibt aber die Möglichkeit, eine Nichtzulassungsbeschwerde einzureichen. ■

DE – VG bestätigt Auffassung der BLM zu „MTV I Want a Famous Face“

Das Verwaltungsgericht (VG) München bestätigte in mehreren Entscheidungen die Auffassung der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien (BLM) und der Kommission für den Jugendschutz in den Medien (KJM), dass TV-Formate, in denen Schönheitsoperationen zu Unterhaltungszwecken vermarktet werden, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können.

Den Entscheidungen lagen Klagen des Senders MTV gegen Bescheide der BLM zugrunde, in denen die Ausstrahlung mehrerer Folgen der Sendung „MTV I Want a Famous Face“ nur für die Zeit zwischen 23.00 und 6.00 Uhr zugelassen wurden, da sie geeignet seien, Kinder

Christian M. Bron
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Urteile vom 18. Juni 2009 (Az. M 17 K 07.5215); vom 17. Juni 2009 (Az. M 17 K 05.599 und Az. M 17 K 05.5848) und vom 4. Juni 2009 (Az. M 17 K 05.597)

DE

DE – ZAK verhängt Geldbußen wegen Verstößen gegen Gewinnspielsatzung

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) hat Geldbußen in Höhe von insgesamt EUR 52.000 gegen mehrere TV-Sender wegen Verstößen gegen die neue Satzung der Landesmedienanstalten über Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele (GWS) verhängt. Ferner wurden mehrere Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Mit der GWS vom 23. Februar 2009 wurde – in Ausfüllung von § 8a Rundfunkstaatsvertrag – erstmals ein

Christian Mohrmann
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Pressemitteilung der ZAK vom 15. September 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11909>

DE

ES – Regierung verabschiedet neues Gesetzesdekret über DVB-T-Bezahldienste

Am 13. August 2009 hat die spanische Regierung ein Gesetzesdekret verabschiedet, das es Anbietern von digitalem terrestrischem Fernsehen (DVB-T) ermöglicht, Pay-TV-Dienste einzuführen.

Der neuen Regelung zufolge können die Inhaber von Konzessionen für nationale DVB-T-Dienste eines ihrer DVB-T-Programme vollständig oder teilweise für Pay-TV-Dienste einrichten, sofern ihre Konzessionen ihnen den Betrieb mehrerer DVB-T-Programme erlauben.

Die Verabschiedung dieser Bestimmung war vor allem aus formalen Gründen sehr kontrovers. Die Regierung wollte die Einführung der DVB-T-Bezahldienste mit einem Dekret einführen. Einige Tage vor dem entsprechenden Kabinettsbeschluss erklärte jedoch der beratende *Consejo de Estado* (Beirat des Ministerrats), eine solche Bestimmung müsse in Form eines Gesetzes verabschiedet werden. Die Regierung beschloss dann die Verabschiedung als Gesetzesdekret.

In Spanien werden Gesetze grundsätzlich vom Parlament verabschiedet, aber in dringenden Fällen können sie auch von der Regierung als „Gesetzesdekret“

und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Soweit MTV Folgen früher ausstrahlte, wurde dies als Verstoß gegen den Jugendmedienstaatsvertrag (JMStV) gewertet. In dem TV-Format unterzogen sich die Teilnehmer Schönheitsoperationen, um ihren prominenten Idolen ähnlich zu sehen (siehe IRIS 2005-3: 8).

Das VG München bestätigte die Auffassung der BLM, dass die beanstandeten Folgen entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV entfalten und daher (mit Ausnahme der Folge 3, für diese gelte die 22.00 Uhr-Zeitgrenze) nur zwischen 23.00 und 6.00 Uhr verbreitet werden durften. Darüber hinaus stellte das VG München klar, dass weder der BLM noch der KJM ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage zukomme, ob eine Sendung gegen § 5 Abs. 1 und 4 JMStV verstößt. Insoweit bestehe eine uneingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit. ■

detailliertes Regelwerk für Gewinnspielsendungen erlassen (siehe IRIS 2009-3: 7).

Überprüfungen zeigten, dass einige TV-Sender insbesondere gegen das Irreführungsverbot (§ 6 GWS) und gegen die Informationspflichten (§§ 10, 11 GWS) verstießen. So wurde mehrfach nur unzureichend auf den Ausschluss Minderjähriger hingewiesen, es wurden irreführende Äußerungen zur Anzahl der geschalteten Leitungen und deren Einfluss auf den Durchstellungszeitpunkt und zu Informationen über das Teilnehmerentgelt festgestellt. Mehrfach wurde den Zuschauern das Bestehen eines Zeitdrucks suggeriert.

Die ZAK führt dazu aus, es handle sich bei einigen der gerügten TV-Sender um „Wiederholungstäter“, die trotz „intensiver Gespräche [...] nach wie vor die gleichen Verstöße begehen“. ■

verabschiedet werden. In diesem Fall hielt es die Regierung angesichts der Wirtschaftskrise und der Abschaltung des analogen terrestrischen Fernsehens (die für April 2010 vorgesehen ist) für dringend erforderlich, die Einführung zahlungspflichtiger DVB-T-Angebote zu genehmigen, da dies positive Auswirkungen auf die Wirtschaft haben könne und die Qualität der DVB-T-Programme verbessern könne, was wiederum den erfolgreichen Übergang vom analogen zum terrestrischen Fernsehen erleichtern könnte.

Die bestehenden Anbieter für digitales Pay-TV erklärten, dass dieses Thema im neuen Allgemeinen Audiovisuellen Gesetz hätte geregelt werden sollen (in den Erwägungen des Gesetzesdekrets wird ausdrücklich auf einen bestehenden Gesetzentwurf hingewiesen) und dass die Regierung ein Gesetzesdekret ohne wirklich dringende Notwendigkeit erlassen habe, lediglich um einem der Mitbewerber einen Vorteil zu verschaffen, nämlich dem Sender Mediapro (*La Sexta*), der kürzlich entschieden hatte, ein DVB-T-Bezahlprogramm für Fußballspiele anzubieten. Dieses Programm namens Gol TV wurde tatsächlich wenige Wochen später mit Beginn der Fußballsaison eingeführt.

Im Februar 2009 hatte die Regierung schon einmal

Alberto Perez
Entidad publica
empresarial RED.ES

ein Gesetzesdekret (1/2009) zur Regulierung des audiovisuellen Sektors eingesetzt (zur Änderung einiger Bedingungen für die analoge Abschaltung und einiger Einschränkungen für die Medienkonzentration) und diese Entscheidung mit ähnlichen Argumenten gerecht-

• **Real Decreto Ley 11/2009, de 13 de agosto, por el que se regula, para las concesiones de ámbito estatal, la prestación del servicio de televisión digital terrestre de pago mediante acceso condicional, Boletín Oficial del Estado, n. 197, de 15 de agosto de 2.009, pp. 70.202 y ss. (Gesetzesdekret 11/2009 vom 13. August 2009 zur Regulierung nationaler digitaler terrestrischer Bezahlfernsehdienste, Amtsblatt Nr. 197, 15. August 2009, S. 70.202 ff.), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11942>

• **Resolución de 17 de septiembre de 2009, del Congreso de los Diputados, por la que se ordena la publicación del Acuerdo de convalidación del Real Decreto-ley 11/2009, de 13 de agosto, por el que se regula, para las concesiones de ámbito estatal, la prestación del servicio de televisión digital terrestre de pago mediante acceso condicional, Boletín Oficial del Estado, n. 230, de 17 de septiembre de 2.009, p. 79.483. (Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 17. September 2009 über die Veröffentlichung der Vereinbarung über die Bestätigung des Gesetzesdekrets 11/2009 vom 13. August 2009 zur Regulierung nationaler digitaler terrestrischer Bezahlfernsehdienste, Amtsblatt Nr. 230, 17. September 2009, S. 79.483 ff.), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11943>

ES

FR – Erste Umsetzung des Hadopi-Gesetzes

Im Anschluss an zwei ausführlich begründete Urteile hat die Pressekammer des *Tribunal de grande instance de Paris* (Landgericht- TGI) eine meisterhafte Umsetzung des neuen Art. 27-II des HADOPI-Gesetzes vom 12. Juni 2009 (siehe IRIS 2009-7: 13) demonstriert. Mit diesem neuen Artikel wurde eine „eingeschränkte“ Haftung für Betreiber von Internetforen eingeführt, auf dem Nutzer ihre Meinung zu bestimmten Themen unzensuriert und ungefiltert veröffentlichen können (im Wesentlichen Diskussionsforen). Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass Art. 93 Abs. 3 des Gesetzes über die audiovisuelle Kommunikation vom 29. Juli 1982 für diese Art von Kommunikation nicht geeignet ist. Art. 93 Abs. 3 regelt die Haftung für Pressevergehen, die von einem Onlinekommunikationsmittel begangen werden (bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine sogenannte „Kaskadenhaftung“: als Hauptverantwortlicher gilt der Betreiber der Website, wenn die Äußerung oder der als strafbare Handlung eingestufte Beitrag vorher aufgezeichnet wurde; ist dies nicht der Fall, haftet der Verfasser der Äußerung; kann der Verfasser nicht ermittelt werden, der Produzent). Mit Art. 27-II des Gesetzes vom 12. Juni 2009 wurde nun also eine Lücke in der Gesetzgebung geschlossen: „Der Betreiber einer Website kann nicht für Äußerungen Dritter strafrechtlich haftbar gemacht werden, wenn erwiesen ist, dass er keine Kenntnis der Äußerung vor der Onlineveröffentlichung hatte oder wenn er, sobald er davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich reagiert und die Äußerung gelöscht hat.“

In dem vorliegenden Fall war der Betreiber eines Internetforums, auf dem Nutzer Äußerungen über Prominente ungefiltert ins Netz stellen können, von einer bekannten Fernsehjournalistin wegen Verleumdung und übler Nachrede verklagt worden. Die Journalistin hatte gegen eine Reihe von *Postings* in dem Diskussionsforum geklagt. Die Urteile präzisieren mit großem Nachdruck, dass die neue Bestimmung ohne Unterschied für alle elektronischen Kommunikationsdienste gilt und nicht

fertigt. In diesem Fall gab es keine Beschwerden der Fernsehveranstalter, obwohl verschiedene Meinungsgruppen klagten, der Rückgriff auf ein Gesetzesdekret sei nicht gerechtfertigt gewesen, und man hätte das normale Gesetzgebungsverfahren wählen müssen.

Andererseits meinen einige Verbraucherorganisationen, dass die Entscheidung für zahlungspflichtige DVB-T-Angebote besser schon früher gefallen wäre, da die DVB-T-Durchdringung bereits bei mehr als 65 Prozent der spanischen Haushalte liege und mit den bereits verkauften DVB-T-Empfängern kein Pay-TV-Empfang möglich sei. Digitale DVB-T-Bezahldienste sind nicht neu auf dem spanischen Markt, denn schon 1999 gab es die digitale terrestrische Pay-TV-Plattform Quiero TV, die 2002 in Konkurs ging. Später verabschiedete Gesetze in diesem Bereich sahen jedoch keine DVB-T-Bezahldienste vor.

Gesetzesdekrete müssen innerhalb eines Monats vom Parlament bestätigt werden. Das Gesetzesdekret 11/2009 über DVB-T-Bezahldienste wurde am 17. September zur Abstimmung vorgelegt und mit 183 zu 50 Stimmen ratifiziert. ■

nur für Onlinepressendienste, wie in Art. 27-I des neuen Gesetzes definiert. Auf der anderen Seite stellt die neue Bestimmung zwangsläufig eine Ausnahme von der Haftungsregelung dar, wie sie in Art. 93 Abs. 3 vom 29. Juli 1982 definiert wird. Die neue Bestimmung unterscheidet nicht mehr zwischen Internetforen, die Beiträge von Nutzern ohne vorherige redaktionelle Prüfung ins Netz stellen oder Foren, die eine solche Prüfung vornehmen.

Unabhängig davon, ob eine vorherige redaktionelle Prüfung stattgefunden hat oder ob die Beiträge im Nachhinein oder gar nicht geprüft wurden, gilt nun eine einheitliche juristische Regelung, und die Haftung des Forenbetreibers wird nur in zwei Fällen wirksam: Wenn der Betreiber des Internetforums tatsächlich vor der Onlineveröffentlichung Kenntnis von der Äußerung hatte, oder wenn er, sobald er Kenntnis von dem Inhalt erlangt hatte, nicht sofort reagiert und die Äußerung gelöscht hat. Daher kann eine Mittäterschaft bei einem Pressevergehen aufgrund von Hilfe oder Bereitstellung von Mitteln nicht mehr aufrechterhalten werden, wenn die Entlastung aufgrund der neuen Bestimmung wirksam wird. Das Gericht hielt es für erwiesen, dass bei einer Reihe von Äußerungen die IP-Adresse des Absenders nicht ermittelt werden und der Beklagte daher nicht als Urheber verantwortlich gemacht werden konnte. Außerdem stellte das Gericht fest, dass nicht mit dem für strafrechtliche Zwecke erforderlichen Grad an Gewissheit festgestellt werden konnte, dass der Beklagte in seiner Eigenschaft als Betreiber des Forums tatsächlich Kenntnis von den Äußerungen vor ihrer Onlineveröffentlichung hatte oder dass er im Falle einer vorherigen Abmahnung nicht sofort reagiert hat. Gegen drei der Äußerungen waren dagegen trotzdem rechtliche Schritte beim Hoster eingeleitet worden. Dieser hatte den Beklagten bereits aufgefordert, den Thread über die Journalistin zu löschen. Der Beklagte hatte diese Äußerungen zwar in der Tat gelöscht, sie jedoch einige Wochen später erneut ins Netz gestellt. Daher kann nicht geleugnet werden, dass er vor der erneuten Veröffentlichung Kenntnis davon hatte. Aus diesem Grund wird der Betreiber des Internetforums gemäß Art.

Amélie Blocman | 93-3 letzter Absatz des Gesetzes von 1982 in der Fasung von Art. 27-II des Gesetzes vom 12. Juni 2009 für
Légipresse

• **TGI de Paris (17^e ch.), 9 octobre 2009, C. Chazal c. Zephir (2 jugements) (Landgericht Paris (17. Kammer), 9. Oktober 2009, C. Chazal c. Zephir (2 Urteile))**

FR

FR – Verdeckt gedrehte Filmaufnahmen – wenn das Informationsinteresse der Allgemeinheit gegenüber dem Persönlichkeitsrecht überwiegt

Kann jemand, der mit einer versteckten Kamera in einer Fernsehreportage gefilmt wurde, Schadensersatz wegen Verletzung seines Rechts am eigenen Bild verlangen? Mit dieser Frage musste sich die Pressekammer des *Tribunal de grande instance de Paris* (Langericht – TGI) auseinandersetzen.

In dem vorliegenden Fall ging es um den Sprecher eines Pharmaunternehmens, über das in einem Dokumentarfilm im Zusammenhang mit Medikamentenhandel im Internet berichtet worden war. Die Reportage wurde von France 5 ausgestrahlt. Der Sprecher hatte den Fernsehsender und die Produktionsgesellschaft wegen Verletzung seines Rechts am eigenen Bild verklagt. Zunächst war das Interview offen gedreht worden, anschließend waren die Aufnahmen mit verdeckter Kamera fortgesetzt worden, ohne dass der Kläger wusste, dass er gefilmt wurde.

Das Gericht erinnert an den Grundsatz, nach dem die Glaubhaftmachungslast für die Überschreitung einer Einwilligung, die jemand erteilt hat, der betreffenden Person obliegt, und dass diese glaubhaft machen muss, dass ihr Bild zu anderen Zwecken verwendet wurde als zu den Zwecken, in die er eingewilligt hatte. In dem Urteil wird hervorgehoben, dass der Antragsteller in die Verwendung seines Bilds in der Dokumentation eingewilligt hatte. Was die verdeckt gedrehten Szenen anbetrifft, die ohne sein Wissen aufgenommen wurden, so macht das Gericht geltend, dass die Antragsgegner zu Recht argumentieren, dass das Informationsinteresse der Allgemeinheit schwerer wiegt als das Recht des Einzelnen am eigenen Bild. Das Gericht hielt es für erwiesen, dass in den drei Sequenzen, um die es ging, das

Amélie Blocman
Légipresse

• **TGI de Paris (17^e ch. civ.), 7 septembre 2009 – R. Berghausen c. SA France Télévisions et autres (Landgericht Paris (17. Zivilkammer), 7. September 2009 – R. Berghausen gegen SA France Télévisions u.a.)**

FR – Stellungnahme des CSA zur Übernahme von NT1 und TMC durch die TF1-Gruppe

Im Auftrag der *Autorité de la concurrence* (französische Wettbewerbsbehörde) hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) am 28. September 2009 seine Stellungnahme zur Übernahme der beiden Free-TV-Sender von TNT, NT1 und TMC, durch die TF1-Gruppe vorgelegt. Diese Übernahme ist Teil der jüngsten Entwicklung auf dem audiovisuellen Sektor, in dem es seit dem Start von TNT im März 2005 erhebliche Strukturveränderungen gegeben hat. In der Tat stellen die neuen Free-TV-Sender, deren Zahl inzwischen von 7 auf 18 angestiegen ist, eine Konkurrenz für die „historischen“ Sender dar und nehmen diesen wachsende

diese Äußerungen zur Verantwortung gezogen.

Da festgestellt wurde, dass diese Äußerungen eindeutig verleumderischen und beleidigenden Inhalt hatten, wurde der Beklagte zur Zahlung einer Geldstrafe von EUR 1.000 und zur Zahlung von EUR 1 Schadensersatz verurteilt. ■

Recht des Klägers am eigenen Bild nicht durch die Tatsache verletzt worden war, dass sein Bild ohne seine Einwilligung oder trotz seiner Weigerung verbreitet wurde. Die verdeckt gedrehten Aufnahmen waren in der Tat unter sehr ähnlichen Bedingungen aufgenommen worden wie die, denen er einige Sekunden vorher zugestimmt hatte. Die Begleitumstände, die Gestik und die Situation waren in beiden Fällen dieselben, und der Antragsteller war ohne sein Wissen nicht in einer Situation gezeigt worden, die seine Würde verletzt hätte. Die Themen, um die es in dem verdeckt gedrehten Teil des Interviews ging, waren dieselben wie die, über die vorher mit seiner Einwilligung berichtet worden war. Der Antragsteller gab jedoch in diesen Momenten, in denen er nicht gefilmt werden wollte, Informationen preis, die für die Allgemeinheit von Bedeutung waren: so antwortete er zum Beispiel, als er vor laufender Kamera nach Plänen zu einer Verlagerung des Unternehmens nach Tschechien gefragt wurde, dass er nichts von einer solchen Absicht wisse; als er glaubte, dass die Kamera ausgeschaltet war, bejahte er diese Frage jedoch; ebenso hatte er ausführlich vor laufender Kamera über die Rückverfolgbarkeit von Medikamenten gesprochen; als er glaubte, dass die Kamera ausgeschaltet war, erklärte er jedoch, dass die Qualität der im Ausland hergestellten Medikamente zwar ebenfalls vom Hersteller garantiert werde, dass das Kontrollsystem der Apotheken jedoch ineffizient sei.

Die Richter waren der Meinung, dass die Regisseure einer Fernsehsendung, bei der Bild und Ton untrennbar miteinander verbunden sind, um die Beweiskraft des Interviews nicht abzuschwächen, den Zuschauern zeigen durften, dass dieses Interview auch tatsächlich stattgefunden hatte. Das gesprochene Wort war daher in diesem Fall höher zu bewerten als das Bild desjenigen, der diese Worte ausgesprochen hat, urteilte das Gericht. Das Informationsinteresse der Allgemeinheit wiege deshalb schwerer als das Recht des Antragstellers am eigenen Bild. Die Klage wurde daher zurückgewiesen. ■

Zuschaueranteile ab. Ein weiteres Problem für die „historischen“ Sender ist die Zunahme von Bezahlsendern und von Fernsehen über das Internet. Um nicht noch mehr Zuschauer an die Konkurrenz zu verlieren, müssen sie sich durch teure Exklusivsendungen von den anderen Sendern abheben und ihre Akquisitionskosten für Programme über mehrere Dienste amortisieren, indem sie vor allem bei der Verhandlung von Übertragungsrechten auf Größenvorteile der Gruppe setzen.

Auftrag des CSA ist laut Gesetz vom 30. September 1986 über den Pluralismus der Fernsehveranstalter, über die Programmqualität und -vielfalt, die Entwicklung der Produktion und der schöpferischen Inhalte zu wachen und den freien Wettbewerb zu fördern. Der CSA hat daher die Übernahme geprüft und eine positive Stellungnahme

abgegeben. Er hat allerdings vorgeschlagen, die Genehmigung mit bestimmten Auflagen zu verbinden.

Der CSA befürchtet vor allem Nachteile für den Wettbewerb auf dem Markt der Fernsehwerbung und bei den Übertragungsrechten für Sportveranstaltungen, da TF1 nun über drei Free-TV-Sender verfügt. Er schlägt daher vor, der TF1-Gruppe zu verbieten, Werbepakete für TF1 und die beiden Sender TMC und NT1 anzubieten. Darüber hinaus hält der Rat es für nützlich, die Praxis der Exklusivwerbung einzuschränken, zum Beispiel durch Festlegung einer Höchstgrenze für den Werbeumsatz für TF1 Publicité. Schließlich schlägt der CSA noch vor, dem Sender für eine begrenzte Zeit zu untersagen, sich um die Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen für mehr als zwei Free-TV-Sender zu bewerben. In Bezug auf die anderen Märkte, hier vor allem auf den Markt der technischen Übertragungsleistungen, ist der CSA der Auffassung, dass einige Auswirkungen der Übernahme unmittelbar davon abhängen, für welche Geschäfts- und Programmstrategie sich die TF1-Gruppe für TMC und NT1 entscheiden wird. Darüber hinaus gibt es eine ganze

Amélie Blocman
Légipresse

● *Avis n° 2009-12 du 28 septembre 2009 relatif à la demande d'avis de l'Autorité de la concurrence portant sur l'acquisition des chaînes TMC et NT1 par le groupe TF1, disponible sur (Stellungnahme Nr. 2009-12 vom 28. September 2009 zum Antrag der Wettbewerbsbehörde in Bezug auf die Übernahme von TMC und NT1 durch die TF1-Gruppe), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12061>

FR

GB – TV-Sender wegen Televoting zu Geldstrafe verurteilt

Die ernstesten Probleme in Verbindung mit Telefongewinnspielen und -abstimmungen im britischen Fernsehen haben erneut für Schlagzeilen gesorgt (frühere Beispiele siehe IRIS 2007-8: 11, IRIS 2007-10: 15, IRIS 2008-2: 13, IRIS 2008-7: 13, IRIS 2008-9: 11). Im jüngsten Fall wurde Channel TV von dem *Office of Communications* (britische Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – Ofcom) wegen Verletzung ihrer Vorschriften in Verbindung mit den „*British Comedy Awards 2004*“ und den „*British Comedy Awards 2005*“ zu einer Geldbuße verurteilt. Die Sendungen wurden landesweit ausgestrahlt; Channel TV war verantwortlich für die Sendungen, obwohl sie von einer unabhängigen Produktionsfirma produziert worden waren.

Der erste Verstoß bestand in der vorzeitigen Beendigung der Abstimmung für den „*People's Choice Award*“ der Jahre 2004 und 2005. Die letzte halbe Stunde der Sendung war vorab aufgezeichnet, aber scheinbar live ausgestrahlt worden. Darin wurden die Zuschauer zur Abstimmung über eine teure Premium-Telefonnummer aufgefordert. Die Wahl hatte jedoch bereits stattgefunden; nichtsdestotrotz gaben Zuschauer immer weiter telefonisch ihre Stimme ab, selbst nach Bekanntgabe des Ergebnisses. Channel TV wurde von einem Zuschauer auf diesen Verstoß hingewiesen, aber es wurde nichts unternommen. Der Sender beschreibt die Verstöße als „völlig

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● *Ofcom, „Comedy Award Broke Broadcasting Rules“, 2. Oktober 2009, abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11928>

EN

Reihe von Unsicherheitsfaktoren im Hinblick auf die Entwicklung des Free-TV-Sektors, hier vor allem auf den Werbemarkt. Unter diesen Bedingungen hält es der CSA für wünschenswert, der TF1-Gruppe weitere Auflagen zu erteilen und sie zu verpflichten, regelmäßig bestimmte Informationen zu übermitteln. Dies wären für den Werbemarkt: eine Quartalsaufstellung der Nettowerbeeinhalten der TF1-Gruppe; eine Schätzung der entsprechenden Marktanteile; die Liste der hundert größten Werbekunden; die Verträge, die zwischen der Gruppe und den 25 wichtigsten Werbekunden abgeschlossen wurden, sowie alle Exklusivverträge, die unterzeichnet wurden. Was die Ausstrahlungsrechte anbetrifft, so schlägt der CSA vor, dass TF1 alle Verträge offen legt, die von der Gruppe mit den größten amerikanischen Film- und Fernsehproduzenten geschlossen wurden, sowie eine Liste aller Filme, die über TMC und NT1 ausgestrahlt wurden, mit dem Namen des Verkäufers, ferner die Höhe der Akquisitionskosten und für Filme, die nicht in Erstaussstrahlung gezeigt werden, den Namen des Erstaussstrahlers. Es liegt nun im Ermessen der Wettbewerbsbehörde, anhand dieser Informationen gegebenenfalls über geeignete Maßnahmen zu entscheiden, um die Gefahr einer Beeinträchtigung des freien Wettbewerbs einzudämmen. Wenn sie die Übernahme genehmigt, werden zusätzliche Änderungen oder Auflagen im Rahmen einer weiteren Prüfung durch den CSA gemäß Art. 42 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. September 1986 notwendig. Also: Fortsetzung folgt! ■

unbeabsichtigt, aber dennoch dumm“; das Ofcom wertet die Verstöße als „ernste und dreiste Wiederholungstat“ und dass „die Zuschauer zu ihrem materiellen Nachteil in die Irre geführt“ wurden. Gegen das Unternehmen wurde eine Geldstrafe in Höhe von GBP 45.000 verhängt.

Der zweite Verstoß betraf die Nichtbeachtung einer Abstimmung für die Preisverleihung 2005. Den Zuschauern wurde vorgetäuscht, dass der „*People's Choice Award*“ an den Kandidaten verliehen würde, für den im Verlauf der Sendung die meisten Telefonanrufe eingehen. Bei der Abstimmung erhielt die „*Catherine Tate Show*“ die meisten Stimmen, aber tatsächlich wurde der Preis an „*Ant & Dec's Saturday Night Takeaway*“ verliehen. Die Übergabe des echten Gewinners war eine Entscheidung, die in voller Absicht von einem Mitglied des Produktionsteams getroffen wurde. Aufgrund mangelnder Kooperation einiger Produktionsmitarbeiter war das Ofcom nicht in der Lage, die genauen Umstände des Vorfalls zu klären. Eine Theorie war, dass Robbie Williams, der den Preis übergeben sollte, seine Bereitschaft hierzu über seinen Agenten von der Vergabe des Preises an seine Freunde Ant und Dec abhängig gemacht haben soll; eine andere Theorie war, dass die Änderung aufgrund von Bemerkungen eines ITV-Angestellten veranlasst wurde. Den tatsächlichen Sachverhalt konnte das Ofcom nicht feststellen. Sie kam gleichwohl zu dem Schluss, dass der Sender seiner Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Vorschriften nicht ordnungsgemäß nachgekommen war und über Mechanismen zur Überprüfung des Abstimmungsergebnisses hätte verfügen müssen. Der Sender wurde für diesen Verstoß zu einer Geldstrafe in Höhe von GBP 35.000, also zu insgesamt GBP 80.000, sowie zur Ausstrahlung einer Zusammenfassung des Urteils verurteilt. ■

GB – BBC veröffentlicht neue Leitlinie zum Verbot kommerziellen Sponsorings

Bei der BBC sind Beschwerden hinsichtlich kommerziellen Sponsorings der Preisverleihung „*Sports Personality of the Year*“ (Sportpersönlichkeit des Jahres) im Dezember 2007 eingegangen; diese wurden vom BBC Trust bestätigt, da es zu Verstößen gegen die redaktionellen und Wettbewerbsrichtlinien gekommen war (siehe IRIS 2008-8: 14). Die BBC hat nunmehr neue Richtlinien für das Sponsoring von BBC-Veranstaltungen herausgegeben.

Der wichtigste Aspekt ist dabei, dass die BBC in Zukunft kein Sponsoring von BBC-Sendeveranstaltungen durch kommerzielle Einrichtungen mehr zulassen wird. Dazu gehören kommerzielle Unternehmen und sonstige kommerzielle Einrichtungen (einschließlich *Public Private Partnership*, PPP), die auf einem kommerziellen Markt in direkter Konkurrenz stehen. Bestehende derartige Sponsoringverträge bleiben unberührt, wenn sie mit der Richtlinie vereinbar sind.

Sponsoring ist nichtkommerziellen Sponsoren wie Wohltätigkeitsorganisationen, Trusts und Stiftungen, kommunalen Behörden, staatlichen Organen und öffentlich finanzierten Bildungseinrichtungen gestattet. Religiöse Einrichtungen, politische Organisationen sowie

Interessen- und Lobbygruppen gelten als nicht geeignet als Sponsoren. Das Sponsoring muss auf die Veranstaltung gerichtet sein, kein Programm in einem öffentlich finanzierten BBC-Dienst darf als solches gesponsert werden, auch darf der Sponsorenname nicht im Titel erscheinen. Es ist zulässig, dass der Name der Veranstaltung und der Sponsor auf Schildern und in Nachspanntexten miteinander verknüpft werden, zum Beispiel „Die BBC-Veranstaltung Nachwuchsmusiker des Jahres wird unterstützt von der Tabor-Stiftung“. Sponsoring wird beschränkt auf Veranstaltungen wie BBC-Preisverleihungen, Darbietungen, kulturelle Ereignisse und Veranstaltungen, die junge Talente, künstlerische Bemühungen, Gemeindeinitiativen und persönliche Leistungen fördern. Das Sponsoring muss den Wettbewerbsrichtlinien der BBC und der mit der Regierung vereinbarten Politik für alternative Finanzierungsmittel entsprechen. Es muss eine Vermutung gegen die Umwandlung etablierter Programmtitel in gesponserte Veranstaltungen geben, und neue gesponserte Veranstaltungen sollten nur zugelassen werden, wenn es eine stichhaltige Begründung gibt, warum die Veranstaltung ohne Sponsoring nicht möglich wäre.

BBC-Veranstaltungen, die nicht übertragen werden, können gesponsert werden, unterliegen jedoch den redaktionellen Richtlinien der BBC. Über Nicht-BBC-Veranstaltungen wie sportliche Wettkämpfe, die von Dritten gesponsert werden, kann in Übereinstimmung mit den redaktionellen Richtlinien in Sendungen berichtet werden. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● „*BBC Editorial Guidelines – Guidance on Sponsorship of BBC on-air Events*“, 15. September 2009, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11915>

EN

GR – Richtlinien für die angemessene Radio- und Fernsehberichterstattung über den Wahlkampf zur Parlamentswahl

Im September 2009 veröffentlichte der *Ethniko Symvoulío Radiotileorasis* (Nationaler Hörfunk- und Fernsehrat – ESR) eine Richtlinie mit Regeln für die Radio- und Fernsehberichterstattung über den Wahlkampf zur griechischen Parlamentswahl am 4. Oktober 2009.

Die Richtlinie erschien mehrere Monate nach der Veröffentlichung einer anderen Richtlinie des Rats, in der es um die Berichterstattung über den Wahlkampf der griechischen Kandidaten für das Europäische Parlament ging. Die beiden Richtlinien enthalten viele vergleichbare Bestimmungen, die Richtlinie vom September ist jedoch detaillierter und enthält drei Artikel, die in der früheren Richtlinie nicht enthalten waren.

Beide Richtlinien enthalten Klarstellungen dazu, wie der ESR die Ministerialentscheidungen zur Wahlkampfberichterstattung anwenden und durchsetzen soll. Sie enthalten ähnliche allgemeine Regelungen für die angemessene Ausstrahlung politischer Radio- und

Fernsehsendungen. Sie betonen unter anderem das Prinzip der „analogen Gleichheit“, das zur rechtmäßigen Ausstrahlung von Sendungen über die Wahl beachtet werden muss. Der neueren der beiden Richtlinien zufolge richtet sich die korrekte Auslegung des Prinzips der „analogen Gleichheit“ nach der Anzahl der Stimmen, die die Parteien bei der vorangegangenen Wahl erhielten.

Beide Richtlinien enthalten außerdem Bestimmungen über Meinungsumfragen, andere Arten von Untersuchungen zur öffentlichen Meinung und die Verpflichtung, dem ESR die Ausstrahlung von Sondersendungen zum Wahlkampf zu melden.

Ein Hauptunterschied zwischen den beiden Richtlinien ist, dass die Richtlinie vom September Details zur Präsentation einzelner Kandidaten in Radio- oder Fernsehsendungen enthält, insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit ihres Auftretens. Außerdem verdeutlicht diese Richtlinie die Pflicht von Radio- und Fernsehsendern, die Parteien und Kandidaten über Zeit und Art der Präsentation von politischen Diskussionen oder Geschichten über ihre politische Tätigkeit im Wahlkampf zu informieren. Die frühere Richtlinie enthält solche Bestimmungen nicht.

Zwar gibt es in beiden Richtlinien Bestimmungen über politische Werbung, doch die neuere definiert in einem eigenen Abschnitt, was zulässige politische Werbung ist und wann sie ausgestrahlt werden darf, während in der älteren Richtlinie die Bestimmungen zu Werbesendungen im Abschnitt über generelle Regelungen enthalten sind. ■

Athina Fragkouli
RIPE NCC, Amsterdam

● *Οδηγία Αριθμ. 3/15.09.2009 του Εθνικού Συμβουλίου Ραδιοτηλεόρασης* (Richtlinie Nr. 3/15.09.2009 des Nationalen Hörfunk- und Fernsehrats), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11564>

● *Οδηγία Αριθμ. 2/19.05.2009 του Εθνικού Συμβουλίου Ραδιοτηλεόρασης* (Richtlinie Nr. 2/19.05.2009 des Nationalen Hörfunk- und Fernsehrats), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11564>

● *Αποφάσεις του Υπουργού Εσωτερικών υπ' αριθμ. 21167/9.9.2009, 21168/9.9.2009, 12217/13.5.2009 και 12512/15.5.2009* (Entscheidungen des Innenministers Nr. 21167/9.9.2009, 21168/9.9.2009, 12217/13.5.2009 und 12512/15.5.2009)

GR

HU – Neuer Ethik-Kodex für Werbung in Kraft getreten

Am 30. September 2009 trat in Ungarn ein neuer Ethikkodex für die Werbung in Kraft. Das Instrument der Selbstregulierung wurde am 16. September 2009 von 26 Organisationen, die praktisch die gesamte Werbewirtschaft des Lands vertreten, unterzeichnet.

Der erste ungarische Verhaltenskodex für Werbung wurde 1981 von den betroffenen Marktteilnehmern vereinbart; dabei handelte es sich um den ersten derartigen Kodex in einem Land des ehemaligen Ostblocks. Seither ist der Kodex mehrfach überarbeitet worden. Die letzte Überarbeitung erfolgte im Jahr 2005, doch in der Zwischenzeit hat sich die Werbewirtschaft des Lands verändert (siehe IRIS 2005-10: 14).

Wie seine Vorläufer stützt sich auch der neue Kodex im Wesentlichen auf den „konsolidierten Kodex der internationalen Handelskammer (ICC) zur Praxis der Werbe- und Marketingkommunikation“. Entsprechend den Empfehlungen der *European Advertising*

Mark Lengyel
Rechtsanwalt

● Ethikkodex für Werbung, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11936>

HU

Standards Alliance (Europäische Allianz der Werbeselbstkontrolle – EASA) enthält der neue ungarische Kodex auch Leitlinien für Fragen im Zusammenhang mit der Ethik digitaler Marketingkommunikation, da auch diese in den Anwendungsbereich des Kodex fallen.

Der im September verabschiedete Kodex enthält die aktualisierten Standards der Selbstkontrolle in einer neuen Darstellung. In einem ersten Teil sind die allgemeinen Grundsätze und Regeln dargestellt, und der zweite beschäftigt sich mit unterschiedlichen Themen wie Jugendschutz, Werbung für alkoholische Getränke und Lebensmittel, Umweltschutz und Werbung via Internet oder via mobiler Kommunikations-einrichtungen.

Derzeit gibt es in der ungarischen Werbewirtschaft zwei wichtige Einrichtungen: Den ungarischen Werbeverband (gegründet 1975) und die Stelle für Werbeselbstkontrolle, die seit ungefähr zehn Jahren besteht.

Der jetzt abgeänderte Ethikkodex für Werbung wird auch weiterhin für Maßnahmen der Selbstregulierung durch Verbände oder andere Zusammenschlüsse der Werbewirtschaft beziehungsweise der Medien die gemeinsame Grundlage bilden. ■

IE – Neues Rundfunkgesetz

Das Rundfunkgesetz 2009 ist ein wichtiger Gesetzgebungsakt zur Revision des irischen Rundfunkrechts. Es führt jegliche frühere inhaltsbezogene Gesetzgebung in einem Gesetz zusammen, das 185 Artikel, gegliedert in 14 Kapitel, und zwei Anhänge umfasst. Es bestimmt den Regulierungsrahmen für Rundfunkdienste in Irland. Die Begriffsdefinitionen wie „Rundfunkdienst“ wurden aktualisiert (Art. 2, Teil 1). Eine neue Regulierungsbehörde, die *Broadcasting Authority of Ireland* (irische Rundfunkbehörde – BAI), wurde eingerichtet. Sie ersetzt die *Broadcasting Commission of Ireland* (irische Rundfunkkommission – BCI) und die *Broadcasting Complaints Commission* (irische Rundfunkbeschwerdekommision – BCC), die in das Beschwerdekomitee der BAI übergeht (Teil 2). Die BAI übernimmt zudem Aufgaben hinsichtlich verschiedener Betriebsaspekte der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter RTÉ und TG4.

Das Gesetz sieht vor, dass fünf Mitglieder der BAI von der Regierung ernannt werden, während als Neuheit die anderen vier Mitglieder vom Gemeinsamen Ausschuss des *Oireachtas* (Parlament) ernannt werden, der rundfunkrelevante Angelegenheiten prüft. Das Gesetz beinhaltet eine Kriterienliste für die Mitgliedschaft in der BAI oder in den Vertrags- und Compliance-Ausschüssen. Sie enthält detaillierte Angaben zu unterschiedlichen Fachbereichen und verlangt, dass Mitglieder über Erfahrung in einem oder mehreren dieser Bereiche verfügen oder entsprechende Kompetenz gezeigt haben (Art. 9). Der Minister muss den Gemeinsamen Ausschuss des *Oireachtas* von der maßgeblichen Erfahrung und Sachkenntnis der von der Regierung ernannten Mitglieder unterrichten; der Ausschuss

muss seinerseits vergleichbare Informationen hinsichtlich seiner Kandidaten liefern. Der Ausschuss hat 90 Tage Zeit, dem Minister seine Vorschläge mitzuteilen. Es soll ein öffentlicher Bewerbungsprozess eingeführt werden.

Die Pflichten der Rundfunkveranstalter sind in Teil 3 zusammengeführt. Das Verbot politischer Werbung, religiöser Werbung und Werbung im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen wurde aufrecht erhalten (Art. 41). Eine Liste von Kodizes, die von der BAI zu erstellen ist, beinhaltet Kodizes für Programmstandards und Werbung sowie verwandte Formen kommerzieller Reklame. Es wurde eine Liste von Faktoren erstellt, die beim Entwurf solcher Kodizes zu berücksichtigen sind. Bei den Werbekodizes wird besonders auf Kinder und spezielle Nahrungsmittel im Zusammenhang mit öffentlichen Gesundheitsinteressen von Kindern abgestellt (Art. 42).

Teil 7 des Gesetzes behandelt öffentlich-rechtlichen Rundfunk einschließlich Zuweisung öffentlicher Finanzmittel, während Teil 8 sich mit der Umstellung von Analog- auf Digitalrundfunk befasst.

Zu den zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes gehören ein ausführliches Recht auf Gegendarstellung (Art. 49, Teil 4), die Einrichtung zweier neuer Kanäle, das heißt eines irischen Filmkanals und eines Kanals für die Häuser des *Oireachtas* (Teil 7), eine ausführliche Regelung für unabhängige Produktionen und für ein Modell zur Gewährung von Mitteln zur Förderung eines speziellen Programmspektrums nach dem Rundfunkfonds (Teil 10), Rundfunk- und Inhaltebereitstellungsverträge, elektronische Programmführer und Übertragungs- und Angebotsverpflichtungen (*must-carry, must-offer*, Teil 6) sowie Lizenzfragen einschließlich der Notwendigkeit einer Lizenz für den

Marie McGonagle
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

Besitz eines Fernsehgeräts (Teil 9). „Fernsehgerät“ wird in dem Gesetz definiert (Art. 140 Abs. 1), und am

● **Irishes Rundfunkgesetz 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11916>

● **S.I. 389 von 2009, Verordnung über die Irische Rundfunkbehörde (Gründungstag) 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11917>

● **S.I. 319 von 2009, Verordnung über die Fernsehlizenz (Ausnahme von Fernsehgeräteklassen) 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11917>

● **Pressemitteilung „Minister Ryan establishes Broadcasting Authority of Ireland“ (Minister Ryan gründet irische Rundfunkbehörde), Pressemitteilung vom 30. September 2009, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11919>

EN

IE – Neues Verleumdungsgesetz

Am 10. Juli wurde endlich das Verleumdungsgesetz 2006 (siehe IRIS 2006-9: 13) verabschiedet. Das neue Gesetz wird mit *Defamation Act 2009* bezeichnet und soll im Oktober in Kraft treten. Es hebt das Verleumdungsgesetz von 1961 auf und modernisiert die bestehenden Regelungen in einer ganzen Reihe von Punkten. Die historisch getrennt behandelten Straftatbestände der Beleidigung (*libel*) und Verunglimpfung (*slander*) werden nun unter dem Begriff Verleumdung (*defamation*) zusammengefasst und in dem Gesetz neu definiert. Demnach gilt als Verleumdung die Veröffentlichung einer verleumderischen Behauptung „in jeglicher Form“, also auch in neuen Medien. Die Frist für die Einleitung rechtlicher Schritte wird von sechs Jahren auf ein Jahr verkürzt. Das Gesetz sieht – in Anlehnung an den Fall Reynolds gegen die Times – die neue Verteidigung der fairen und zumutbaren (*fair and reasonable*) Veröffentlichung in einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse vor und enthält eine Liste von Voraussetzungen für diese Verteidigung. Für eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit dieser Verteidigung sind alle vom Gericht für relevant erachteten Fragen sowie alle oder einige der in Abschnitt 26 Abs. 2 aufgeführten Faktoren zu berücksichtigen. Zusätzlich zum primären Rechtsmittel der Schadensersatzklage werden auch neue Rechtsmittel wie die Feststellungsverfügung (*declaratory order*) oder die Berichtigungsverfügung (*correction order*) eingeführt. Behandelt wird die Vorgehensweise zur Gewährung von Schadensersatz. Das Gesetz enthält zudem eine neue Bestimmung, die es dem Richter erlaubt, der Jury Anweisungen zu geben, sowie eine Aufstellung der vom Gericht zu berücksichtigen Faktoren (Abschnitt 31). Der Oberste Gerichtshof, der in der Vergangenheit Fälle an die vorherige Instanz zurückverwiesen hatte, wenn er die festgesetzte Schadensersatzsumme für zu hoch erachtete, könnte in Zukunft die Entscheidung der Vorinstanz aufheben und selbst einen angemessenen Betrag festsetzen (Abschnitt 13).

Zu den weiteren für die Medien relevanten Änderungen gehört eine ausdrückliche Bestimmung, dass Entschuldigungen keine Haftungsanerkennung darstellen, sowie eine Vereinfachung der Modalitäten für ein Wiedergutmachungsangebot zum Zwecke einer frühzeitigen Lösung einer Verleumdungsklage (vor der Klage-

31. Juli 2009 erging eine Verordnung, in der die Klassen von Fernsehgeräten aufgeführt sind, die nach dem Gesetz ausgenommen sind (Art. 142 Abs. 3). Dies sind „Fernsehgeräte, die in der Lage sind, Fernsehfunkdienste, die über Mittel des öffentlich verfügbaren Internets verbreitet werden, zu zeigen“ sowie „tragbare Fernsehgeräte“, definiert als dazu gedacht, von Hand getragen zu werden und in der Lage, ein Bild von höchstens 160 cm² darzustellen.

Das Rundfunkgesetz 2009 wurde am 12. Juli 2009 in Kraft gesetzt, die BAI wurde am 1. Oktober 2009 eingerichtet. ■

erwiderung – Abschnitt 22). Das schon lange zulässige Verteidigungsargument der unwissentlichen Veröffentlichung wurde dahingehend geändert, dass es nun auch dann Anwendung findet, wenn am Vorgang Beteiligte keine Kontrolle über Inhalte haben (etwa Drucker) oder ausschließlich an der Bearbeitung, Vervielfältigung, Vorführung bzw. am Verleih oder Vertrieb von Film- oder Tonaufnahmen beteiligt sind. Analog hierzu gilt es auch für jene, die ausschließlich an der Bearbeitung, Vervielfältigung, Vorführung bzw. am Verleih oder Vertrieb von elektronischen Medien oder am Betrieb bzw. an der Bereitstellung hierzu eingesetzten Ausrüstungen, Systemen oder Dienstleistungen beteiligt sind (Abschnitt 27).

Das Gesetz sieht auch die Einführung eines Ombudsmanns für den Bereich Presse und eines Presserats vor und enthält Einzelheiten zu dessen Zusammensetzung, Hauptzielen, Verfahren und Standards (Abschnitt 44 und Anhang 2). Die Mitglieder des Presserats sollen nicht von der Regierung, sondern von einem unabhängigen Gremium ernannt werden, und sollen auch in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sein. Der Rat wiederum ernennt den Ombudsmann. Wie es der Zufall will, gibt es infolge einer Initiative der Printmedien seit Januar 2008 einen unabhängigen Presserat (und Ombudsmann), der die Anforderungen des neuen Gesetzes erfüllt. Dieser wird nach Inkrafttreten des Gesetzes seine gesetzliche Anerkennung beantragen.

Wie von einem modernen, sich an europäischen und internationalen Standards orientierenden Verleumdungsgesetz nicht anders zu erwarten, wird Verleumdung entkriminalisiert (Abschnitt 35). Eine Ausnahme bildet allerdings der Straftatbestand der Blasphemie. Nach Auffassung des Justizministers war dies wegen eines Passus zur Meinungsfreiheit in der irischen Verfassung notwendig, wonach „die Veröffentlichung oder Äußerung von blasphemischen, aufrührerischen oder anstößigen Inhalten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzusehen ist“ (Art. 40.6.1i). Dementsprechend enthält das neue Gesetz eine Bestimmung, dass die Veröffentlichung oder Äußerung von blasphemischen Inhalten einen Straftatbestand darstellt, der mit einer Geldstrafe von maximal EUR 25.000 geahndet wird (Abschnitt 36). Definiert wird dieser Straftatbestand als „grob schmählische oder beleidigende Äußerung zu Angelegenheiten, die von einer Religion als heilig angesehen werden und demzufolge bei einer großen Zahl

Marie McGonagle,
Juristische Fakultät,
Nationale Universität
von Irland, Galway

von Anhängern dieser Religion Empörung auslösen“. Voraussetzung für den subjektiven Tatbestand der Blasphemie ist die Absicht, diese Empörung auszulösen. Nach einer heftigen öffentlichen Debatte und beträcht-

• Verleumdungsgesetz, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11922>

• Verfassung von Irland (verfügbar unter „Publications ->Archive“), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11921>

EN

KZ – Änderungen zum Informations- und Kommunikationsgesetz

Am 10. Juli 2009 wurde das Gesetz „Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan in Bezug auf Informations- und Kommunikationsnetze“, welches zuvor vom nationalen Gesetzgeber verabschiedet worden war, von Präsident Nursultan Nazarbaew per Unterschrift in Kraft gesetzt.

Insbesondere gibt es Änderungen zu den Bestimmungen des Gesetzes von 1999 „Über die Massenmedien“ (siehe IRIS 2001-7: 10). Während Massenmedien früher unter anderem als „Internetseiten“ in offenen Telekommunikationsnetzen definiert wurden, ist dieser Begriff nun durch „Internet-Ressource“ ersetzt worden. Dies bezieht potenziell auch Blogs, Foren, Chats und andere im Internet verfügbare Ressourcen in die Kategorie der Massenmedien ein. Somit werden den Verfassern, Inhabern und Redakteuren bestimmte Rechte übertragen und Verpflichtungen auferlegt. Die Einrichtung und der Betrieb jeglicher Ressourcen wie auch jegliche Informationsaktivitäten über

Andrei Richter
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

• Gesetz der Republik Kasachstan „О внесении изменений и дополнений в некоторые законодательные акты Республики Казахстан по вопросам информационно-коммуникационных сетей“ (Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan in Bezug auf Informations- und Kommunikationsnetze), amtlich veröffentlicht in den Tageszeitungen „Егемен аза стан“ (auf Kasachisch) am 18. Juli 2009 und „Казахстанская правда“ (auf Russisch) am 22. Juli 2009. Abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11911>

• Kommentar zum Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan in Bezug auf Informations- und Kommunikationsnetze“ des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit (auf Russisch) abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11912>

RU

LT – Beschluss zur Digitalisierung des audiovisuellen Erbes

Die litauische Regierung hat die Erstellung eines Plans für die Digitalisierung des litauischen Kulturerbes im Zeitraum 2009-2013 sowie eine Strategie für die Bewahrung und Zugänglichkeit von digitalen Inhalten einschließlich der für die Umsetzung benötigten Werkzeuge beschlossen.

Die Strategie wurde im Anschluss an die Veröffentlichung von drei zentralen Dokumenten ausgearbeitet, nämlich a) die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Onlinezugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung, in der die EU-Mitgliedstaaten

lichem Druck, diese Bestimmung vollständig zu streichen, wurde der ursprüngliche Wortlaut vom Minister dahingehend geändert, dass Organisationen oder Sekten, deren Hauptziel die Erzielung von Profit ist oder die ihre Anhänger in repressiver psychologischer Weise manipulieren oder solche Methoden zur Anwerbung neuer Anhänger einsetzen, nicht unter den Schutz von „Religion“ fallen. Dieser Abschnitt blieb dennoch umstritten und das Gesetz wurde nur mit einer einzigen Stimme Mehrheit verabschiedet. ■

Telekommunikationsnetze fallen nunmehr unter die Rechtshoheit der staatlichen Regulierungsbehörde, die für Massenmedien zuständig ist.

Das neue Gesetz weitet die Gründe für die Aussetzung von Massenmedienaktivitäten aus, zum Beispiel im Fall von Verstößen gegen die geregelte Durchführung von friedlichen Demonstrationen und Wahlkämpfen. Zudem erweitert es das Spektrum an Gründen für ein komplettes Verbot eines Massenmediums aufgrund ethnisch und konfessionell orientierter Hassreden (Art. 13). Bei Internetressourcen bedeutet das Verbot die Löschung des Domain-Namens.

Das geänderte Gesetz „Über Informatisierung“ (2007) definiert „Internetressource“ nunmehr als „elektronische Informationsressource, Technologie mit eigener Ausführung und (oder) Nutzung in einem offenen Informations- und Kommunikationsnetz sowie die Körperschaft, die Informationsinteraktion ermöglicht“. In Fällen, in denen Gerichte feststellen, dass Informationen in einer Internetressource gegen kasachisches Recht verstoßen, müssen Betreiber und Inhaber der Internetressource die Verbreitung derartiger Informationen in Kasachstan umgehend aussetzen oder stoppen. In nationalen Gesetzeswerken wurden Verfahrensänderungen vorgenommen.

Das Büro des Beauftragten für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) gab einen Kommentar zum Gesetzentwurf „Über Änderungen einiger Gesetzgebungsakte der Republik Kasachstan in Bezug auf Informations- und Kommunikationsnetze“ ab, in dem die Vorlage angesichts der Verpflichtungen des Landes als OSZE-Mitgliedstaat kritisiert wurde. ■

ermuntert werden, den Zugang zum europäischen Kulturerbe über die digitale Bibliothek EUROPEANA zu beschleunigen; (b) die Schlussfolgerungen des Rats zur Digitalisierung und Onlinezugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung sowie (c) Schlussfolgerungen des Rats zur Europäischen Digitalen Bibliothek EUROPEANA.

Diese Strategie ist für den litauischen audiovisuellen Sektor als vollwertigem Bestandteil des Kulturerbes von großer Bedeutung, da es bis dato keine eindeutige und einhellige Position zur Digitalisierung und Zugänglichkeit des audiovisuellen Erbes gab. Eine Reihe von für die Bewahrung des Kulturerbes zuständigen Institutionen, so zum Beispiel das Litauische Staatsarchiv und die Nationalbibliothek, werden bei der Umsetzung dieser

Jurgita Iešmantaitė
Rundfunkkommission
Litauen

Strategie eine wichtige Rolle spielen. Als Koordinator der Umsetzung ist das Kulturministerium für die Festlegung der Standards für die Digitalisierung, Bewahrung und Zugänglichkeit der Inhalte zuständig.

Die Umsetzung der Strategie für das audiovisuelle Erbe fällt in den Zuständigkeitsbereich des *Lietuvos nacionalinis radijas ir televizija* (nationale Rundfunkanstalt – LRT). Der öffentlich-rechtliche Sender wurde hierfür ausgewählt, weil sein Archiv über den größten Bestand an Audio- und Videobändern, Filmen und Fotos über die Geschichte und das Kulturerbe Litauens verfügt (Vorkriegs- und Nachkriegsmaterial, aus der Zeit der Sowjetherrschaft und aktuelle Besonderheiten Litau-

● **2009-05-20 Lietuvos Respublikos Vyriausybės nutarimas „Dėl Lietuvos kultūros paveldo skaitmeninimo, skaitmeninio turinio saugojimo ir prieigos strategijos patvirtinimo.“** (Beschluss zur Digitalisierung des litauischen Kulturerbes und Verabschiedung der Strategie für die Bewahrung und Zugänglichkeit von digitalen Inhalten), abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11930>

LT

LV – Änderung des Rundfunkgesetzes für öffentlich-rechtliche Sender

Die *Saeima* (lettisches Parlament) hat erneut Änderungen des lettischen Radio- und Fernsehgesetzes verabschiedet. Dies Gesetz gehört zu jenen, die in der lettischen Rechtsgeschichte am häufigsten geändert wurden. So ist es seit seiner Verabschiedung 1995 bereits fünfzehn mal novelliert worden. Das Gesetz selbst dürfte sich mit der geplanten Verabschiedung des neuen Gesetzes über elektronische Medien, mit dem die AVMD-Richtlinie umgesetzt werden soll, langsam aber sicher auf sein Ende zubewegen. Allerdings ist bis zur Verabschiedung des Gesetzes über elektronische Medien mit langwierigen Diskussionen zu rechnen; der Gesetzentwurf wurde am 16. Juni 2009 ins Parlament eingebracht, ist aber seitdem nicht einmal in erster Lesung verabschiedet worden. Aus diesem Grund wurden als Reaktion auf die vordringlichsten Bedürfnisse des audiovisuellen Sektors erneut Änderungen des Radio- und Fernsehgesetzes vorgeschlagen. Die Änderungen wurden am 1. Oktober 2009 von der *Saeima* verabschiedet. Demnach haben die öffentlich-rechtlichen Sender in Zukunft das Recht, nach den Grundsätzen für *Public Private Partnership* (öffentlich-private Partnerschaft – PPP) einen Teil ihres Programms an private Partner auszugliedern.

Mit dem Änderungsentwurf reagiert der Gesetzgeber auf die rückläufigen Haushaltsmittel und die daraus resultierende drastische Kürzung der staatlichen Zuschüsse für die öffentlich-rechtlichen Rundfunksender. Da es keine Rundfunkgebühren gibt, werden diese ausschließlich aus dem Staatshaushalt finanziert. Für 2010 wird geschätzt, dass der Zuschuss des Staats um bis zu 40 Prozent niedriger ausfallen könnte als 2009. Latvijas Radio, der öffentlich-rechtliche Radiosender, der derzeit auf fünf Kanäle sendet, hatte angekündigt, dass er aufgrund der schwierigen Haushaltslage den

ens), der digitalisiert und für zukünftige Generationen zugänglich gemacht werden soll. Der LRT hat die Digitalisierung seines Archivs 2007 mit Unterstützung der EU-Strukturfonds schon vor Verabschiedung der Strategie in Angriff genommen und bereits ein digitales Archiv aufgebaut, das nun fortlaufend mit neuen Produktionen ergänzt wird.

Im oben erwähnten Plan für die Umsetzung der Strategie und die hierfür benötigten Werkzeuge sind die zentralen Aufgaben für den Zeitraum 2009-2013 definiert, darunter beispielsweise die Entwicklung des Dokumentarfilmarchivs und seines Internetzugangs oder der Aufbau der virtuellen Archivbibliothek für den Hörfunk. Im Plan festgelegt sind auch die Mittel für die Durchführung dieser Aufgaben. Die Umsetzung der Strategie wird 2013 voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein. Für die Zeit nach 2013 ist vorgesehen, dass das Kulturministerium der Regierung einen Folgeplan für die Umsetzung der Strategie vorlegt. ■

Betrieb einiger Kanäle einstellen müsste. Als Lösung hatte er angeregt, einen seiner beliebtesten Kanäle, den Musikkanal Radio 2, im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft an einen privaten Partner auszugliedern. Hierzu müsste das Radio- und Fernsehgesetz geändert werden, da es keine Übertragung einer Rundfunkgenehmigung an eine andere Person erlaubt. Der Nationale Rundfunkrat (NBC) und die *Saeima* reagierten wohlwollend auf diesen Vorschlag und so wurden die derzeitigen dringenden Änderungen des Gesetzes auf den Weg gebracht. Es wurde vorgeschlagen, folgenden Passus in das Gesetz aufzunehmen:

„Der NBC hat unter den im Gesetz für öffentlich-private Partnerschaften festgelegten Voraussetzungen die Möglichkeit, einer anderen Person (einem Rundfunksender) eine Konzession für die Produktion eines bestimmten Programms eines öffentlich-rechtlichen Senders zu erteilen. In diesem Fall wird die Rundfunkgenehmigung für die Dauer der Konzessionsvereinbarung ausgestellt, maximal jedoch für fünf Jahre. [...]“.

Nach einem weiteren Änderungsvorschlag soll die Zahl der Mitglieder des NBC von neun auf fünf verringert werden (als Sparmaßnahme zur Entlastung des Staatshaushalts). Das Parlament hat die vorgeschlagenen Änderungen in nur zwei Lesungen im Schnellverfahren verabschiedet. Bei der Verabschiedung der Änderungen in zweiter Lesung am 24. September 2009 wurde in der *Saeima* eine lange und lebhaftige Diskussion über den Nutzen der Änderungen und die Vorgehensweise zur Reduzierung der Anzahl der NBC-Mitglieder geführt. Als Ergebnis wurde der Gesetzentwurf zur Nachbesserung der Übergangsregelungen an den Ausschuss zurückverwiesen. Die endgültigen Änderungen wurden am 1. Oktober 2009 verabschiedet. Die Übergangsregelungen sehen vor, dass die (derzeit sechs verbleibenden) Mitglieder des Rundfunkrats bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt bleiben. Allerdings wird das Parlament erst dann wieder neue Ratsmitglieder wählen, wenn ihre Zahl auf unter fünf gesunken ist.

Die Änderungen traten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. ■

Ieva Bērziņa-Andersons
Anwaltskanzlei Sorainen

● **Grozījumi Radio un televīzijas likumā (Änderung des Rundfunkgesetzes), veröffentlicht am 8. Oktober 2009, abrufbar unter:**

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12074>

LV

PL – Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Am 24. Juli 2009 hat das *Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego* (polnisches Kulturministerium – MKIDN) einen Entwurf von Leitlinien für die Umsetzung der AVMD-Richtlinie vorgelegt und öffentliche Konsultationen dazu eröffnet. Die Konsultationsphase dauerte bis zum 24. August 2009. Nach Auswertung der Ergebnisse der Konsultationen wird der Leitlinienentwurf von der Regierung geprüft und anschließend offiziell verabschiedet.

Entsprechend der Leitlinien ist vorgesehen, die AVMD-Richtlinie durch eine Änderung des polnischen Rundfunkgesetzes in nationales Gesetz umzusetzen. Die für die audiovisuellen Mediendienste zuständige Regelungsstelle wird der nationale Rundfunkrat sein, der zurzeit nur für den „klassischen“ Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) verantwortlich ist.

Die Leitlinien beziehen sich auf verschiedene Aspekte, so beispielsweise auf die Zulassungs- oder Registrierungsverfahren (Lizenzierung bzw. Registrierung von Diensten, für die vorher keine derartige Auflage bestand). Ein komplexer Bereich ist die Regelung für eine neue Form von Fernsehprogrammen: das *Webcasting*. Hier wird vorgeschlagen, für das Internetfernsehen lediglich eine Registrierung vorzusehen, wohingegen für andere Formen von Fernsehprogrammen weiterhin Lizenzen notwendig sind. Für das Internetradio würde keine Registrierungspflicht gelten, für audiovisuelle Dienste auf Abruf hingegen sehr wohl. Der Vorschlag zielt darauf ab, einen transparenten juristischen Rahmen zu schaffen, der eine zügige, einfache und wirksame Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften der AVMD-Richtlinie ermöglicht.

Malgorzata Pek
Nationaler Rundfunkrat,
Warschau

● *Założenia nowelizacji ustawy o radiofonii i telewizji w związku z implementacją dyrektywy o audiowizualnych usługach medialnych* (Entwurf von Leitlinien für die Umsetzung der AVMD-Richtlinie), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11933>

PL

RO – Audiovisuelle Regeln für die Kampagne zur Präsidentschaftswahl

Im Hinblick auf die Präsidentschaftswahlen am 22. November 2009 in Rumänien hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien) den Beschluss Nr. 853 über die Durchführungsregeln für die audiovisuelle Kampagne zur Wahl des Präsidenten in Rumänien angenommen.

Die Wahlkampagne begann für alle Rundfunksender am 23. Oktober 2009 um 0.00 Uhr und endet am 21. November 2009 um 7.00 Uhr (Art. 1 Abs. 1). Der Zugang der Kandidaten, der politischen Parteien, Allianzen und Wahlbündnisse zu den elektronischen Medien hat gleichberechtigt und kostenlos zu erfolgen (Art. 2 Abs. 1). Dabei sind die Rundfunkanbieter zur Wahrung folgender Prinzipien verpflichtet (Art. 3 Abs. 1):

- a) Gleichberechtigung der Kandidaten;
- b) Ausgewogenheit der Berichterstattung über die Tätigkeiten der Kandidaten;
- c) unparteiische und objektive Vorstellung der Kandidaten.

Die Leitlinien sehen darüber hinaus eine Selbst- und Koregulierung vor. Diese beiden, im polnischen Rechtssystem bislang wenig bekannten Regulierungsinstrumente sind nach den Leitlinien für folgende Bereiche vorgesehen:

- den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Menschen mit Behinderungen;
- die Beschränkung nicht angemessener Werbung für „ungesunde Lebensmittel“ für Jugendliche;
- für Jugendschutz bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf;
- für die Förderung europäischer Werke bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf.

In den Fällen, in denen die Richtlinie „weiche“ Vorgaben macht und die Beteiligten keine alternativen Formen der Regulierung nutzen, bestimmen die Leitlinien, dass der nationale Rundfunkrat Regelungen für die oben angeführten Bereiche vorgibt.

Die Leitlinien folgen im Wesentlichen dem Regelungsansatz der AVMD-Richtlinie und sehen nur in wenigen Fällen, etwa bei der Produktplatzierung (*product placement*), strengere Vorgaben vor. Vorgeschlagen ist, so wie in der AVMD-Richtlinie vorgesehen, Produktplatzierung allgemein zuzulassen, doch werden die Vorgaben im Hinblick auf die Liste der nicht zulässigen Dienstleistungen und Produkte strenger als die der Richtlinie sein. Die Leitlinien sehen vor, dass die Liste der nicht für Produktplatzierung zulässigen Produkte und Dienstleistungen der Liste entspricht, die derzeit für die Werbung gilt; auf dieser Liste stehen unter anderem:

- Tabakerzeugnisse und Zubehörteile oder Nachahmungen davon sowie damit zusammenhängende Symbole;
- alkoholische Getränke;
- medizinische Dienstleistungen und verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Darüber hinaus sind Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vorgesehen; einschließlich der Auflage, die Zuschauer über Produktplatzierung in einer Sendung auf eindeutige Weise hinzuweisen. Es ist davon auszugehen, dass die regierungsinternen Beratungen im Oktober 2009 beginnen können. ■

Außerdem müssen die Rundfunkanbieter gewährleisten, dass in den Wahlsendungen und den von den Kandidaten erstellten Werbespots die verfassungsmäßige Ordnung, der öffentliche Frieden und die Sicherheit von Personen und ihren Besitztümern nicht gefährdet werden und kein Aufruf zu Hass aus Gründen der politischen Überzeugung, Rasse, Religion, ethnischen Herkunft, Nationalität, Geschlechts oder der geschlechtlichen Orientierung sowie zur Gewalt erfolgt (Art. 3 Abs. 2 lit. a und b). Die Wahlsendungen und Wahlspots dürfen keine Behauptungen oder Bilder enthalten, die die menschliche Würde, die Ehre oder das Privatleben von Personen verletzen könnten, oder Vorwürfe äußern, die strafrechtliche oder moralische Folgen haben könnten, wenn dafür keine eindeutigen Beweise vorgelegt werden können (Art. 3 Abs. 2 lit. c und d).

Die Programmgestalter und Moderatoren sollen keine Abweichungen vom Wahlthema dulden, sich einschalten, falls die Gäste die im Abs. 2 beschriebenen Regeln verletzen, und sind verpflichtet, eindeutige Beweise zu fordern, wenn gegen Konkurrenten strafrechtlich oder moralisch relevante Vorwürfe erhoben werden (Art. 3 Abs. 3 lit. a–c).

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

Kandidaten, deren Rechte in den Rundfunkprogrammen verletzt worden sind, haben laut Art. 9 Abs. 1 ein Recht auf Richtigstellung gemäß den Art. 52 Abs. 1 und

● **Decizia nr. 853 din 29 septembrie 2009 privind regulile de desfășurare în audiovizual a campaniei electorale pentru alegerea Președintelui României (Beschluss Nr. 853 vom 29. September 2009 betreffend die Durchführungsregeln für die audiovisuelle Kampagne zur Wahl des Präsidenten) abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11910>

RO

RU – Must-Carry-Kanäle vom Präsidenten genehmigt

Am 24. Juni 2009 unterzeichnete der russische Präsident Dmitri Medwedew den Erlass „Об общероссийских обязательных общедоступных телеканалах и радиоканалах“ (Über die verpflichtend auszustrahlenden allgemein zugänglichen landesweiten Fernseh- und Hörfunkkanäle).

Der Erlass zielt darauf ab, „die Informationsfreiheit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Menschen in ganz Russland Zugang zu gesellschaftlich wichtigen Informationen haben“. Er beinhaltet eine Liste mit Fernsehkanälen und Hörfunksendern, die landesweit kostenlos ausgestrahlt werden müssen.

Der Erlass besagt, dass diese Kanäle und Sender verpflichtend im gesamten Land und ohne Kosten für die Zuschauer/Zuhörer auszustrahlen sind. Die Ausstrahlung liegt in der Verantwortung des staatseigenen Unternehmens „Russisches Fernseh- und Hörfunknetz“ (RTRS).

Der Erlass sieht darüber hinaus die Gründung eines landesweiten Fernsehkanals für Kinder und Jugendliche zum 1. Januar 2011 vor.

Andrei Richter
Moskauer Zentrum
für Medienrecht
und Medienpolitik

● **Präsidentalerlass „Об общероссийских обязательных общедоступных телеканалах и радиоканалах“ (Über die verpflichtend auszustrahlenden allgemein zugänglichen landesweiten Fernseh- und Hörfunkkanäle), veröffentlicht in der amtlichen Tageszeitung Российская газета (Rossijskaja gazeta) am 25. Juni 2009**

RU

RU – Regierung verabschiedet vorläufigen Plan für Digitalumstellung

Am 21. September unterzeichnete Premierminister Wladimir Putin die Regierungsverordnung der Russischen Föderation Nr. 1349-р *О концепции федеральной целевой программы „Развитие телерадиовещания в Российской Федерации на 2009–2015 годы“* (Über das Konzept des Föderalen Zielprogramms „Entwicklung des Fernseh- und Hörfunks in der Russischen Föderation 2009-2015“).

Das Föderale Zielprogramm (FZP), das Ende 2008 entworfen wurde, muss noch genehmigt werden. In der Zwischenzeit verabschiedete die Regierung bestimmte Leitlinien für dessen zentrale Punkte. Mit der Verordnung wurden das FZP-Konzept gebilligt und ein Höchstbetrag von RUB 76.366 Mio. aus dem Föderationshaushalt für dessen Umsetzung zugewiesen. Das Konzept ist auf 6.500 staatseigene Telekommunikationseinrichtungen ausgerichtet, um diese für digitale Rundfunkzwecke auszurüsten.

Die Umstellung erfolgt etappenweise in fünf Abschnitten vom fernen Osten bis zum europäischen Teil Russlands, wobei Grenzregionen zu Nachbarstaaten besondere Auf-

merksamkeit zukommt. Das Analogsignal wird abgeschaltet, wenn über 90 Prozent der Haushalte mit Set-Top-Boxen (STB) ausgestattet sind, die die Haushalte individuell auf eigene Kosten erwerben müssen.

Regionalfilialen des vom Staat betriebenen nationalen Übertragungssystems RTRS sind verantwortlich für die Verbreitung des ersten Multiplexes von 8 Kanälen, genehmigt per Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation vom 24. Juni 2009 (siehe: IRIS 2009-10: 18). Sie dürfen lokale Informationseinschübe in föderationsweiten Programmen des ersten Multiplexes platzieren. Sie dienen zudem als Basis für die Netzknoten, die den Start des zweiten und dritten digitalen Fernsehmultiplexes gestalten sollen, wobei sie lokale Programme ihrer Föderation und Teil eines Systems zur Umsetzung der allgemeinen staatlichen Rundfunkpolitik.

Alle Rundfunkanbieter, die beabsichtigen, ihre Programme für die Wahlkampagne zur Verfügung zu stellen, müssen dies öffentlich kundtun und den Landesrat für elektronische Medien über diese Absicht bis spätestens 15. Oktober 2009 schriftlich informieren (Art. 11). ■

Die Liste der acht verpflichtend kostenlos auszustrahlenden landesweiten Fernsehkanäle beinhaltet sieben staatlich betriebene Kanäle: Kultura (der Kulturkanal), Sport, Vesti (Nachrichtenkanal) und Kanal Rossija, die alle Teil der gesamt-russischen staatlichen Fernseh- und Hörfunkgesellschaft VGTRK sind, ein bislang nicht existenter Kinder- und Jugendkanal, Kanal eins, Petersburg – Kanal 5 sowie der private Kanal NTV im Besitz von Gazprom-Media. Die Liste der drei Pflichthörfunksender umfasst Vesti FM, Radio Majak und Radio Rossii, die alle zu VGTRK gehören. Es gab vorab weder eine Ausschreibung noch einen Wettbewerb, auch keine ausführliche Erklärung, warum gerade diese Kanäle vom Präsidenten ausgewählt wurden.

Diese Kanäle sind verpflichtend auf allen Plattformen und für die Nutzer kostenfrei in ganz Russland zu übertragen. Die Fernsehkanäle werden mit der Umstellung auf Digitalfernsehen einen gemeinsamen Multiplex haben.

Die Regierung der Russischen Föderation ist verpflichtet, diese Kanäle mit allen erforderlichen Lizenzen auszustatten und ihre Verbreitung über analoge und digitale Wege bis 2011 in Märkten mit weniger als 200.000 Einwohnern und ab 2011 mit weniger als 100.000 Einwohnern zu subventionieren. ■

Das Konzept sieht vor, dass der zweite und dritte Multiplex für die Zuschauer von terrestrischem Fernsehen kostenlos sind, eingerichtet mit Finanzmitteln sowohl aus dem Föderationshaushalt als auch von kommerzieller Seite. Weitere Multiplexe werden ohne Beihilfe aus dem Föderationshaushalt finanziert.

Andrei Richter
Zentrum für Medienrecht
und Medienpolitik

Die Umsetzung des FZP ermöglicht es dem Teil der Bevölkerung mit Zugang zu terrestrischem Fernsehen,

● *Распоряжение Правительства РФ N 1349-р „О концепции федеральной целевой программы „Развитие телерадиовещания в Российской Федерации на 2009–2015 годы“ (Regierungsverordnung der Russischen Föderation Nr. 1349-r, Über das Konzept des Föderalen Zielprogramms „Entwicklung des Fernseh- und Hörfunks in der Russischen Föderation 2009-2015“)*

RU

SI – Das Recht auf Gegendarstellung und die Novellierung des Mediengesetzes

Das *Ministrstvo za kulturo* (slowenisches Kulturministerium) hat das Verfahren zur Änderung des slowenischen Mediengesetzes in Gang gebracht. Bei der letzten Überarbeitung des Mediengesetzes im Jahr 2006 zeigte sich bereits, dass das Recht auf Gegendarstellung zu den wichtigsten und am meisten diskutierten Themen gehörte.

Die wichtigsten Bestimmungen des geänderten Mediengesetzes (*Zakon o medijih, ZMed – 1*), die nach wie vor gelten, beinhalten:

- Einen Zusatz zu den Bestimmungen des jüngsten Mediengesetzes hinsichtlich der Definition des berichteten Sachverhalts (*obvestilo*), der Gegenstand der Gegendarstellung sein kann („berichteter Sachverhalt ist jede Art von Inhalt, der in die Rechte einer Person, einer Organisation oder Einrichtung eingreifen kann, wobei die Veröffentlichung als Meldung, Kommentar oder in anderer Form erfolgen kann“);
- Das Recht, im Zusammenhang mit dem beanstandeten Bericht einen anderen Sachverhalt zu artikulieren oder einen Sachverhalt anders darzustellen (Art. 26 Abs. 3 und 4);

Renata Šribar
Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Ljubljana und Zentrum für Medienpolitik des Friedensinstituts Ljubljana

● *Zakon o spremembah in dopolnitvah zakona o medijih (Medienänderungsgesetz), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11934>

● *Zakon o medijih (Mediengesetz – ZMed), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11935>

● *Zakon o medijih (uradno prečiščeno besedilo) (ZMed-UPB1), Stran 11328 (Novellierung des Mediengesetzes), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=12075>

SL

UA – Verfassungsgericht erklärt Verfahren zur Ernennung und Entlassung der Intendanten der nationalen Rundfunkgesellschaften für verfassungswidrig

Am 15. September 2009 wurde das Verfahren zur Ernennung und Entlassung der Intendanten der ukrainischen Fernsehgesellschaft (NTCU) sowie der ukrainischen Hörfunkgesellschaft – NRCU) vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt (Urteil 21-rp/2009). Damit wurde die entsprechende Regelung in Art. 14 des „Gesetzes über Fernsehen und Hörfunk“ der Ukraine ebenfalls aufgehoben. In diesem Gesetz war ursprünglich vorgesehen, dass die Ernennung und Entlassung der Intendanten der nationalen Rundfunkgesellschaften durch den Präsidenten der Ukraine erfolgt, und zwar auf der Grundlage einer vom ukrainischen Parlament erstellten Liste von Bewerbern. Das ukrainische Parlament seinerseits wählt die Bewerber aus dem Kreis der Öffentlichen Beiräte von NTCU und NRCU aus. Durch die Entscheidung des Verfas-

sungsgerichts wurde gleichzeitig auch das Verfahren zur Ernennung der Öffentlichen Räte der nationalen Rundfunkgesellschaften aufgehoben. Entsprechend den nunmehr aufgehobenen Bestimmungen für die Besetzung der Öffentlichen Beiräte von NTCU und NRCU waren die jeweils 17 Mitglieder vom ukrainischen Parlament zu bestimmen. Neun dieser 17 Personen sollten von der Liste der Parlamentarier stammen; vier von der Benennungsliste des ukrainischen Präsidenten und vier weitere von der Vorschlagsliste von (Nichtregierungsorganisationen – NGOs), die im Medienbereich tätig sind.

Das Ministerium für Fernmeldewesen und Massenkommunikation wurde beauftragt, einen Entwurf des endgültigen Wortlauts des FZP zu erarbeiten und der Regierung zur Genehmigung vorzulegen. ■

- Die Festlegung, wann und wo die Gegendarstellung zu veröffentlichen bzw. auszustrahlen ist;
- Die Festlegung der Form der Veröffentlichung bzw. der Ausstrahlung; die Gegendarstellung soll die Zuschauer, Leser bzw. Internetnutzer erreichen, die auch der beanstandete Bericht erreicht hat;
- Die Pflicht des Verlegers/verantwortlichen Redakteurs, die Verweigerung der Gegendarstellung in angemessener Frist schriftlich zu erläutern (Art. 27 Abs. 2-9; Art. 31 Abs. 2).

In der öffentlichen Diskussion wurde die Verweigerung der Gegendarstellung mit unterschiedlichen Argumenten begründet; zumeist wurden die Argumente der Einschränkung der redaktionellen Kompetenz sowie Mangel an Platz und Zeit in den Print- und audiovisuellen Medien vorgebracht. Beide Argumente wären berücksichtigt, wenn man die Verpflichtung vorsähe, die Gegendarstellung an genau demselben Platz und in derselben Aufmachung zu veröffentlichen wie den beanstandeten Medienbericht.

Da diese öffentlich geführten Debatten noch immer nachwirken, hat sich die derzeitige Kulturministerin in einem Interview dazu geäußert und darauf hingewiesen, dass das Recht auf Gegendarstellung ein integraler Bestandteil des Mediengesetzes und ein Aspekt mit Verfassungsrang sei. Die Änderung der bestehenden Regelungen hinsichtlich des Rechts auf Gegendarstellung wird von einer aus Juristen bestehenden Sachverständigen-gruppe vorbereitet. Darüber hinaus betonte die Ministerin die Bedeutung von Selbstverantwortung und Selbstregulierung im Medienbereich, die nicht gesetzlich vorgeschrieben werden könne. ■

Das ukrainische Verfassungsgericht berief sich in seiner Entscheidung auf geltende Verfassungsnormen, nach denen der Präsident der Ukraine und das Parlament des Landes nur in den Fällen Personen für Positionen in öffentlichen Einrichtungen ernennen können, die in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sind. Da die Verfassung der Ukraine keine derartigen Befugnisse vorsieht, ist es auch nicht zulässig, diese im Wege eines Gesetzes einzuführen. Das Verfassungsgericht der Ukraine hat das

Taras Shevchenko
Institut für Medienrecht,
Kiew

Parlament aufgefordert, für die Ernennung und Entlassung der Intendanten der Fernseh- und Hörfunkgesellschaft eine Regelung zu treffen und ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden.

Das Urteil ist im Zusammenhang mit der laufenden Debatte über die Einführung eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Ukraine von Bedeutung. Insbesondere ergibt sich daraus eine unmittelbare Wirkung im Hinblick auf die Ernennung der Mitglieder der Leitungsinstanz dieses öffentlichen Rundfunks. Nach dem Urteil

des Verfassungsgerichts haben weder das Parlament noch der Präsident das Recht, diese Personen zu ernennen, solange diese Möglichkeit nicht ausdrücklich in der Verfassung vorgesehen ist.

Es sei noch erwähnt, dass die nunmehr aufgehobenen Bestimmungen Bestandteil des im März 2006 geänderten ukrainischen „Gesetzes über Fernsehen und Hörfunk“ sind. Jedoch wurden weder die Bestimmungen für die Öffentlichen Beiräte noch das Verfahren zur Ernennung und Entlassung der Intendanten von NTCU und NRCU in die Praxis umgesetzt, denn nicht einmal die Öffentlichen Beiräte konnten konstituiert werden. Der derzeit amtierende Intendant der Fernsehgesellschaft NTCU wurde im Dezember durch Erlass des ukrainischen Präsidenten Victor Juschtschenko ernannt; die Initiative dazu ging vom Präsidenten aus, und eine entsprechende Bestätigung erfolgte nicht. ■

● **Entscheidung des Verfassungsgerichts der Ukraine vom 15. September 2009, Nr. 21-rp/2009** У справі за конституційним поданням 52 народних депутатів України щодо відповідності Конституції України (конституційності) частини третьої статті 14 Закону України „Про телебачення і радіомовлення“ (Einspruch von 52 Volksvertretern hinsichtlich der Vereinbarkeit von Teil 3, Art. 14 des „Gesetzes über Fernsehen und Hörfunk“ mit der Verfassung), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11937>

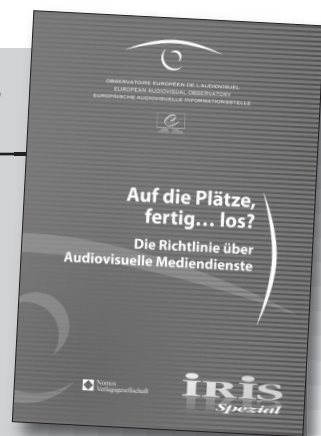
UK

IRIS Spezial

EUR 89 - 147 Seiten - Ausgabe 2009
ISBN 978-92-871-6666-1

Auf die Plätze, fertig ... los? Die Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste

Für weitere Informationen siehe:
http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris_special/2009_02.html



VERÖFFENTLICHUNGEN

D. Goldberg, G. Sutter,
I. Walden (Eds.)
Media Law and Practice
978-0-19-955936-7
2009, Oxford University Press

KALENDER

**Accelerating Competitiveness
in Infocommunications:
Regulatory Steps to be taken
in the Electronic Communications,
Data Protection and Media Sectors**

24.-25. November 2009
Veranstalter: Center for
Infocommunication Law of the
Hungarian Academy of Sciences (CIL)
Ort: Budapest
Information & Anmeldung:
<http://www.ijc.hu/>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.